

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	43 (1924)
Artikel:	Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse
Autor:	Müller, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

Von Dr. HANS MÜLLER, Zürich.

I. Der Begriff der Währung.

Ausgangspunkt für eine Untersuchung der Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse muss die Feststellung des Begriffes der Währung und der Funktionen des Währungsgeldes sein. Im Rahmen unserer Aufgabe kann es sich dabei freilich nur darum handeln, kurz die Grundsätze aufzuzeigen.

Eines der staatlichen Hoheitsrechte ist die Münzhoheit. Die Staaten setzen für ihr Gebiet den Münzfuss fest und prägen die dem Münzfuss entsprechenden Münzen, das Münzgeld. Als Münzersatz wird in einzelnen Staaten auch Papiergeld ausgegeben, sei es in Gestalt eigentlicher Papiergeldzeichen, sei es in Form von Banknoten. Von „Währung“ und von „Währungsgeld“ spricht man, da die Staaten ihr „Währungsgeld“ „gewährleisten“.

Das Währungsgeld hat im Staatsgebiet gesetzlichen Kurs. Es ist das gesetzliche Zahlungsmittel, mit dem alle Geldschulden getilgt werden können. Das Währungsgeld innerhalb des Staatsgebietes muss zu seinem Nennwert von jedem Gläubiger in Zahlung genommen werden.

Mit dieser Zahlungsmittel-Eigenschaft hängt zusammen die weitere Funktion des Währungsgeldes, als allgemeiner Wertmesser zu dienen. Der Wert der Waren, der Arbeitsleistungen usf. wird in Währungsgeld bemessen. In Zeiten sehr erheblicher Währungsstörungen greift der Verkehr allerdings manchmal zu andern Wertmessern, den sogenannten „Rechnungswährungen“ (vergl. unten VI c).

Das Währungsgeld hat sodann drittens auch die Eigenschaft eines Wertträgers oder sollte sie wenigstens haben. In den Ländern mit Goldwährung ist die Währungsgrundlage das Gold und die Währungsmünze das Goldstück. Das Goldstück enthält annähernd soviel Feingold, als mit dem Nennwert der Münze gekauft werden kann. Für den Kleinverkehr werden auch in den Goldwährungsländern Silbermünzen und Scheidemünzen aus Nichtedelmetall ausgegeben. Die Silber- und Nicht-edelmetallmünzen pflegen höhern Nennwert zu haben, als es dem Metallwert der Münze entspräche, so dass diese Münzen also nicht vollwertige Wertträger sind, und deshalb in Goldwährungsländern als gesetzliches Zahlungsmittel nicht oder bloss bis zu einer gewissen nieder bemessenen Höchstsumme zugelassen werden.

Wo neben den Münzen Papiergeld als Währungsgeld dient, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ihm Wertträgereigenschaft im weitern Sinne zukommen. Schreibt der Staat die jederzeitige Einlösbarkeit des Papiergeldes in Währungsmünzen vor, so beschränkt sich der Unterschied zwischen Metall- und Papiergeld darauf, dass das Metallgeld seinen innern Wert selbst verkörpert, während das Papiergeld eine rechtlich gesicherte Anweisung auf Metallgeld ist. Fehlt zwar die Einlösungspflicht, ist die Ausgabestelle jedoch gesetzlich verpflichtet, für den Gesamtbetrag oder für einen ansehnlichen Bruchteil des ausgegebenen Papiergeldes eine Realdeckung in Goldmünzen, Edelmetallbarren oder andern realen Werten zu hinterlegen, so behält auch in diesem Falle das Papiergeld immer noch eine Art von Wertträgereigenschaft, indem hier der Staat für sein „Währungsgeld“ die „Gewähr“ tatsächlich immer noch leistet. Das gleiche kann unter Umständen sogar dann zutreffen, wenn der sein Geld gewährleistende Staat für das Papiergeld zwar keine Realdeckung vorschreibt, aber über ein so grosses Vermögen oder sicheres (Steuer-) Einkommen verfügt, dass er trotzdem den Gegenwert des ausgegebenen

Papiergeedes in Realwerten in den Händen hat (sog. Steuerfundierung); international wird allerdings solches Geld nur dann seinen Kurs halten können, wenn das Zutrauen in die finanzielle Potenz des Ausgabestaates ungetrübt bleibt und die Gefahr einer Ausgabe von unfundierten weiteren Papiergeeldmengen, die sog. Inflation, als ausgeschlossen erachtet wird.

Gebricht es dagegen an einer solchen Deckung, so klafft zwischen dem Nennwert des Papiergeedes und seinem innern Wert ein Unterschied, der am grotesksten bei der berühmten deutschen Papiermark zum Ausdruck gelangt.¹

II. Veränderungen der Währung.

Veränderungen, die ein Staat in seinem Münzfuss vornimmt, interessieren für unsere Frage nicht. In solchen Fällen muss natürlich eine gesetzliche Anpassung des neuen Münzsystems an das alte stattfinden.

Dagegen können Veränderungen in der Ausprägung von Münzen sowie in der Ausgabe von Papiergeeld und in dessen Deckung Einwirkungen auf privatrechtliche Verhältnisse haben. Die Geschichte weist viele praktische Beispiele auf.

Während in früheren Zeiten die Verschlechterung der Münzen (durch Verringerung ihres Edelmetallgehaltes unter Beibehaltung des Nennwertes) Verheerungen anrichtete, sind die Beispiele aus der neueren Zeit vornehmlich solche auf dem Gebiet des Papiergeedes. Ein erstes abschreckendes Beispiel dieser Art war die Assignatenwirtschaft zur Zeit der französischen Revolution. Die damaligen Erfahrungen haben es leider nicht zu verhindern vermocht, dass im Weltkrieg die vor hundert Jahren gemachten Fehler wieder- und sogar überholt wurden.

Im Weltkrieg haben viele Staaten Papiergeeld zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht, während sie vorher überhaupt kein Papiergeeld hatten oder wenigstens keines, das gesetzliches Zahlungsmittel war.

Die Einführung von Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel bleibt ohne einschneidende Wirkung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, wenn dem neuen Papiergeld vollwertige Wertträgereigenschaft zukommt. Das ist z. B. der Fall bei den Banknoten der Schweizerischen Nationalbank, die durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wurden, sodass jede Zahlung, die mittelst dieser Banknoten in der Schweiz gemacht wird, zur Schuldtilgung führt. Trotzdem der Bundesrat gleichzeitig die Pflicht zur Einlösung dieser Banknoten in Metallgeld sistierte, sind sie vollwertige Wertträger, indem die strengen gesetzlichen Vorschriften über die Deckung aufrecht erhalten wurden. Die in der Schweiz nach Kriegsbeginn eingetretene und heute noch fortbestehende Verteuerung der Waren und der Arbeitslöhne gegenüber der Vorkriegszeit hängt nicht zusammen mit einer Verschlechterung des inneren Wertes der schweizerischen Zahlungsmittel. Die Verteuerung ist vielmehr die Folge von Veränderungen, die auf der Waren- und der Arbeitsleistungsseite eintraten; sie bestünde in ähnlicher Weise auch dann fort, wenn der gesetzliche Kurs der schweizerischen Banknoten aufgehoben und Zahlung in Goldmünzen wieder üblich würde.

Dagegen haben Veränderungen in den gesetzlichen Zahlungsmitteln dann einschneidende Wirkungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse, wenn der innere Wert des Geldes sinkt. So war die Entwicklung in allen den Ländern, wo Papiergeld mit Zwangskurs ausgegeben wurde, ohne dass gleichzeitig für genügende Deckung gesorgt wurde, also namentlich in Russland, Deutsch-Österreich, Ungarn, Deutschland, Polen usf.

Die tollsten Blüten trieb diese Inflationswirtschaft in Deutschland. Hier liefen, ohne dass für Deckung gesorgt wurde, die Papiergeldpressen Tag und Nacht, und die Nennwerte der ausgespienen Papierfetzen stiegen ins Phantastische, um erst Halt zu machen, als man bei den

Billionennoten angelangt war, deren innerer Wert gerade noch ein Billionstel des Nennwerts ausmacht. Die Folge dieser Inflationswirtschaft war, dass die Geldpreise für die Waren oft von einem Tag auf den andern um das Doppelte, von einer Woche auf die andere um das Zehnfache, von einem Monat zum andern um das Hundertfache stiegen. Es hat merkwürdig lange gedauert, bis man in den Inflationsländern erkannte, dass die Ursachen der sich immer erneuernden „Teuerungswellen“ nicht auf der Seite der Waren, sondern auf der Seite des Geldes lagen.

III. Die Einwirkung blosser Wertmesserschwankungen des Geldes auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

Wie bereits ausgeführt, hat sich auch in Ländern, die sich von einer Inflation fernhielten und wo das Währungsgeld nach wie vor vollwertige Wertträgereigenschaft aufweist, die Wertmesserfunktion des Geldes trotzdem so geändert, dass heute für die gleichen Waren und Arbeitsleistungen ein höherer Geldnennbetrag bezahlt werden muss als vor dem Krieg. Die Kaufkraft des Schweizerfrankens ist gegenüber der Vorkriegszeit um ein gutes Drittel gesunken.

Bei langfristigen Verträgen wird eine solche zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrags eintretende Verminderung der Kaufkraft des Geldes eine Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Leistungen zur Folge haben. Der Warenschuldner wird wirtschaftlich mehr belastet, als es beim Vertragsabschluss vorausgesehen war, während auf der Seite des Geldschuldners eine wirtschaftliche Entlastung eintritt; beim Gläubiger zeigt sich das umgekehrte Bild.

Diese wirtschaftlichen Veränderungen der Leistungen können unter Umständen auch Änderungen rechtlicher Art bewirken.

Auf Geldschulden hat die Kaufkraftverminderung des Geldes keinen rechtlichen Einfluss, da das Geld kraft

Gesetz nach wie vor zu seinem gleichgebliebenen Nennwert Tilgungskraft besitzt. Der Schweizerfranken vor und nach dem Krieg ist rechtlich durchaus identisch. Wer z. B. vor dem Krieg in der Schweiz ein Darlehen von 100,000 Fr. erhielt, kann heute die Schuld mit dem gleichen Geldnennbetrag von 100,000 Franken tilgen.

Die gesetzliche Tilgungskraft des Geldes zum Nennwert steht dem Schuldner auch in Fällen des Zahlungsverzugs zur Seite. Er schuldet für eine zwischen dem Fälligkeitstage und dem nachträglichen Zahlungstage eintretende Kaufkraftverminderung des Schweizerfrankens dem Gläubiger keinen Ersatz im Sinne von Art. 106 OR (vergl. eingehendere Ausführungen hierüber in Abschnitt IV B. 2). Sachlich wird übrigens der Zahlungsverzug bei Schweizerfrankenschulden sehr selten einen die Verzugszinsen übersteigenden Mehrschaden zur Folge gehabt haben, da das Sinken der Kaufkraft des Schweizerfrankens ganz allmählich vor sich ging, während der Verzug im allgemeinen ja nur kürzere Zeit dauert.

Die Regel der Nichteinwirkung der Kaufkraftverminderung des Geldes auf Geldschulden muss eine Ausnahme erfahren für eine besondere Kategorie von Geldschulden, die als „Geldzweckschulden“ oder „Geldwertschulden“ bezeichnet werden und die ihrem Inhalt nach auf Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes gerichtet sind, wie z. B. die Unterhaltsrenten. So gehört z. B. zweifellos zu der „erheblichen Veränderung der Verhältnisse“, die nach Art. 320 ZGB zu einer Neubestimmung des Unterhaltsbeitrags an das aussereheliche Kind führen kann, auch die Veränderung in der Kaufkraft des Schweizerfrankens.

Auf Sachleistungsschulden kann die gesunkene Kaufkraft des Schweizerfrankens auch ohne Verzug Rechtswirkungen haben, so namentlich bei langfristigen Warenlieferungs-, Werk- und Dienstverträgen, sowie bei langdauernden Miet- und Pachtverträgen. Zu Rechtsstreiten haben in der Schweiz nur wenige Fälle Anlass

gegeben, da, wie bereits gesagt, einerseits das Sinken der Kaufkraft des Schweizerfrankens nur langsam vor sich ging, anderseits Verträge von langer Dauer selten sind.

Als Beispiele seien hier genannt die vom Bundesgericht entschiedenen Fälle von langjährigen Verträgen über Bierlieferung, über Lieferung von elektrischem Strom, über Miete unter Einschluss der Heizung in den Mietzins und über Unterhalt eines Wasserstaubeckens. In allen diesen Fällen hatte das Sinken der Kaufkraft des Schweizerfrankens für den Sachlieferungsschuldner zur Folge, dass er zur Vertragserfüllung erheblich mehr Geld aufzuwenden hatte, als beim Vertragsabschluss vorausgesehen werden konnte, ohne dass die gegenüberstehende Geldvergütung sich entsprechend erhöhte, wodurch die von den Parteien ursprünglich gewollte Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung gestört wurde.

Das Bundesgericht lässt dem Grundsatz nach einen richterlichen Eingriff in bestehende Verträge unter den obigen Voraussetzungen zu. Die rechtliche Stütze für derartige Eingriffe bietet bei einzelnen Vertragstypen schon das positive Recht. So kann namentlich beim Werkvertrag nach der Vorschrift von Art. 373, Abs. 2 OR „der Richter nach seinem Ermessen den Werklohn erhöhen oder die Auflösung des Vertrags bewilligen, falls ausserordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten, die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren.“ Beim Fehlen solcher positiver Gesetzesvorschriften hat sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung hauptsächlich geholfen mit einer analogen Anwendung bestehender positiver Vorschriften und mit der Anwendung der bekannten „*clausula rebus sic stantibus*“. Am eingehendsten hat sich das Bundesgericht in BGE 48, II S. 242/43 über die Frage ausgesprochen. Es heisst hier: „Obwohl dem positiven Schweizerrecht die „*clausula*“ als allgemeiner Erlösungsgrund von Vertragsobligationen fremd ist, hat sich der Gesetzgeber nicht verhehlt, dass es Fälle geben kann, wo die seit dem Vertragsschluss eingetretenen Ver-

änderungen den Vertrag hinfällig machen müssen, selbst wenn kein gesetzlich ausdrücklich anerkannter Beendigungsgrund (vergl. Art. 373, 352, 545 OR) vorliegt und die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 45, II Nr. 60 Erw. 5, 46, II Nr. 75, 47, II Nr. 54) hat, wie auch die deutsche Rechtsprechung (RGE 100, Nr. 38, 39) angenommen, dass zwar in der Regel der Vertragsschliessende die Gefahr einer ihm schädlichen Veränderung der Erfüllungsbedingungen übernimmt, es sich jedoch anders verhalten kann, wenn ausserordentliche, unvorhersehbare Ereignisse die Ausführung des Vertrags für den Schuldner so lästig machen, dass die Aufrechterhaltung des Vertrags zum Ruin des Schuldners führen würde. Im letztern Falle entspricht es nicht bloss der Billigkeit, ihn zu befreien von einem unter ganz andern Voraussetzungen abgeschlossenen Vertrag, sondern es rechtfertigt sich dies sogar vom Rechtsstandpunkte aus, sei es, dass man die Regeln von Treu und Glauben anruft, sei es, dass man eine vom Schuldner nicht zu vertretende relative Erfüllungsunmöglichkeit annimmt, sei es endlich, dass man die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht, sich von gewissen Verträgen loszusagen, analog anwendet. Wie aber schon das angefochtene Urteil bemerkt, kann die clausula im Schweizerrecht nur ganz ausnahmsweise Anwendung finden. Es liegt im allgemeinen Geist des Schweizerischen Obligationenrechts, dass man sich zu halten hat an den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ und dass eine analoge Anwendung des Art. 373, Abs. 2 OR auf andere Kontrakte nur mit äusserster Vorsicht erfolgen darf, will man nicht die Sicherheit des Verkehrs ernsthaft beeinträchtigen.“

Dem Bundesgericht ist gewiss darin beizustimmen, dass ein Eingriff in bestehende Verträge nur in Betracht fallen darf bei Eintritt ausserordentlicher, unvorhersehbarer Ereignisse und dass der Richter mit äusserster Vorsicht vorgehen muss. Weniger glücklich scheint es, wenn das Bundesgericht nach dem Muster deutscher Gerichte die Risikogrenze, bis zu welcher der Sachlieferungsschuld-

ner haften bleibt, so absteckt, dass der Sachleistungsschuldner durch die Vertragserfüllung „ruiniert“ würde. Bei Berücksichtigung der mehr oder weniger grossen Solvenz des Sachleistungsschuldners würde bei zwei im übrigen vollständig gleichen Lieferungsverträgen des Käufers A mit den Lieferanten B und C die clausula beim schwachen Lieferanten B Anwendung finden, beim solventen Lieferanten C dagegen nicht. Es ist hier wie auch sonst grundsätzlich verfehlt, wenn der Richter die Erfüllung von eingegangenen Vertragspflichten je nach den subjektiven Vermögensverhältnissen des Schuldners modifizieren will, statt auf die objektiven Umstände abzustellen, unter denen nach den wirtschaftlichen Bräuchen die Geschäfte abgeschlossen werden. Es kann nur ankommen auf den objektiven Maßstab der wesentlichen Störung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung und nicht darauf, ob der Sachleistungsschuldner ein reicher oder ein armer Mann sei. Das Ziel, das die sog. Ruintheorie verfolgt, nämlich die möglichste Einschränkung der Klausel auf Ausnahmefälle, lässt sich auch auf einwandfreierem Wege erreichen, indem man es mit der Voraussehbarkeit der Veränderung der Verhältnisse sehr streng nimmt und eine wesentliche Störung der Äquivalenz nur da zugibt, wo einer unbilligen und unverhältnismässigen Bereicherung auf der einen Vertragsseite eine unbillige und unverhältnismässige Schädigung auf der andern Seite gegenübersteht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird natürlich bei Geschäften mit spekulativem Einschlag weniger leicht anzunehmen sein als bei Werkverträgen und dergleichen. Soweit die Störung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, wie in der Schweiz, nur zusammenhängt mit einer blossen Veränderung der Wertmesserfunktion des Geldes, wird von einer unbilligen und unverhältnismässigen Bereicherung bzw. Schädigung viel seltener die Rede sein können als in den Inflationsländern, wo die unvorhergesehene Mehrbelastung des Sachschuldners viel grössere Dimensionen erreicht.

In der Rechtsprechung und der Literatur war lange streitig, ob bei der Anwendung der clausula rebus sic stantibus der Richter nur den Vertrag aufheben dürfe, oder ob er auch die Befugnis zur Umgestaltung laufender Verträge besitze, wie es Art. 372, Abs. 2 OR für den Werkvertrag vorsieht. Das Bundesgericht hat sich auch diese zweite Befugnis zuerkannt und es ist ihm dabei jedenfalls für die Fälle zuzustimmen, in denen beide Prozessparteien damit einverstanden sind, dass das Vertragsverhältnis fortbestehen und Erfüllung erfolgen soll. Über diese Sonderfrage folgen nähere Ausführungen in Abschnitt IV lit. 6.

IV. Die Einwirkung von Änderungen der Wertträgereigenchaft des Geldes auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

A. Allgemeines.

Während des Weltkriegs und der Nachkriegszeit ist die Wertträgereigenschaft des Währungsgeldes in manchen Ländern verschlechtert worden. In Deutschland z. B. hat man es, wie bereits gesagt, fertiggebracht, unter gänzlicher Verdrängung des Metallgeldes eine derart wahnsinnige Menge von Papiergele auszugeben, dass eine Papiergelenote von 1 Billion Mark einen inneren Wert von nicht mehr als einer Vorkriegsmark hat. Der Nennwert einer einzigen solchen Billionnote ist grösser als der Nennwert des ganzen vor dem Kriege umlaufenden deutschen Geldes, er ist auch weit grösser als der Nennwert der Gesamtsumme sämtlicher vor dem Kriege vorhandenen deutschen Staats- und Privatschulden!

Mit der Verringerung der Wertträgereigenschaft ging Hand in Hand eine entsprechende Veränderung der Wertmessereigenschaft des deutschen Papiergeles. Eine Papiergelenote von 50 Milliarden Mark entspricht kaum noch dem Werte einer Schachtel Streichhölzer.

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Inflation auf die privatrechtlichen Verhältnisse sind geradezu grotesk.

Alle Geldschulden sind auf ein unmessbares Mindestmass zusammengeschrumpft. Der Geldschuldner, der vor der Inflationswirtschaft ein Hypothekardarlehen von Millionen Mark aufnahm oder Obligationen im Wert von 100 Millionen Mark ausgab, ist, wenn er mit Papiergeld zum Nennwert zahlen kann, in der Lage, seine Schuld um ein Nichts loszuwerden. Seine einzige Verlegenheit ist die, eine Papiergeldnote mit so kleinem Nennwert überhaupt aufzutreiben zu können, da in Deutschland heute Milliardennoten das kleinste Währungsgeld darstellen. Der unglückliche Neffe, dem der reiche Onkel im Testament ein Vermächtnis von einer Million Mark gemacht hat, kann schon deswegen nichts erhalten, weil es so kleine Noten nicht mehr gibt und weil schon allein die Briefmarke für die Zustellung einer solchen Note das Hundertfache davon kosten würde. Das deutsche Reich, die deutschen Staaten und die deutschen Kommunen können ihre gesamten Vorkriegs- und Kriegsschulden abzahlen mit einer Papiergeldnote, die zum Ankauf einer Briefmarke hinreicht!

Der Sachleistungsschuldner, der auf Grund eines langdauernden, vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrags heute Sachlieferungen zu machen hat, muss dafür das Billionenfache dessen aufwenden, was er zur Zeit des Vertragsabschlusses hätte aufwenden müssen.

Wo in den Gesetzen Geldbeträge aufgeführt sind, wie z. B. im Strafgesetzbuch Bussenbeträge, in den Prozessgesetzen die Gerichtskompetenz bestimmende Streitwertsummen, in den Gebührengesetzen Gebührenbeträge, sind diese auf ein lächerliches Minimum zusammengezschrumpft.

Die wirtschaftliche Einwirkung der Verschlechterung der Wertträgereigenschaft des Währungsgeldes auf die privatrechtlichen Verhältnisse ist von der Einwirkung einer blossen Veränderung der Wertmessereigenschaft nicht nur ihrem Umfange nach verschieden. Sie ist vielmehr auch sachlich anders geartet insofern, als eben bei der blossen Wertmesserveränderung der innere

Wert des Währungsgeldes konstant geblieben ist, während bei der Veränderung der Wertträgereigenschaft das Währungsgeld sich seinem inneren Wert nach verändert hat. Der Papierrubel und die Papiermark z. B. von heute haben einen so astronomisch kleinen Eigenwert, dass sie in Wirklichkeit etwas ganz anderes sind als die Vorinflationsrubel und -Mark. Sie sind ein wirtschaftliches „aliud“, und die berühmte Gleichung: Mark gleich Mark, d. h. Papiermark gleich Goldmark, ist wirtschaftlich eine absurde Fiktion.

Diese Fiktion ist aber durch das Gebot des Staates zum Recht gemacht worden; die Papiermark, die Papierkrone, der Papierrubel haben nach den Münzgesetzen Zahlungskraft zu ihrem Nennwert. Das ist die Konsequenz der sog. nominalistischen Geldtheorie. Nach der nominalistischen Geldtheorie, die der ganzen modernen Münzgesetzgebung zu Grunde liegt, sind der wirtschaftliche und der rechtliche Geldbegriff streng zu scheiden. Rechtlich ist das Währungsgeld gesetzliches Zahlungsmittel, das zum Nennwert an Zahlung genommen werden muss.

Die Theorie ist unbedenklich, wo es sich, wie bei U. S. A.-Dollars und Schweizerfranken, nur handelt um Wertmesserschwankungen, die unabhängig vom innern Wert des Geldes eintreten. Schrecklich aber sind die Folgen der nominalistischen Theorie bei Verschlechterungen der Währungsgrundlage, namentlich bei der Papiergeleidflation. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Nennwertzwangskurses des vollwertigen Geldes für wertlos gewordenes Geld ist hier derart ungerecht, dass die ganze Rechtsstaatsidee auf den Hund kommt. Die Inflation in Russland und den Staaten der sog. Zentralmächte ist eigentlich nichts anderes als staatliche Falschmünzerei und eine ebenso grandiose als grausame Enteignung der Gläubiger zu Gunsten der Schuldner und namentlich des grössten Schuldners, des Staates.

Es lag nahe, und ist denn auch von der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft in den Inflations-

ländern versucht worden, grundsätzlich diese Rechtsfiktion als unbeachtlich hinzustellen und die Schuldentilgungskraft von Inflationsgeld für Vorinflationsschulden zu leugnen. „Zwar könne, wird gesagt, die gesetzliche Pflicht zur Annahme des Inflationsgeldes nicht bestritten werden. Auch das Inflationsgeld bleibe gesetzliches Zahlungsmittel. Dagegen könne das münzgesetzliche Gebot, dass Währungsgeld zum Nennwert in Zahlung genommen werden müsse, für das der Deckung beraubte und innerlich wertlos gewordene Inflationsgeld keine Geltung mehr haben, das Inflationsgeld vermöge vielmehr Vorinflationsschulden nur im Verhältnis seines innern Wertes zum innern Wert des Vorinflationsgeldes zu tilgen. Der Nennwertzwangskurs sei, ohne dass es einer Änderung des Münzgesetzes bedürfte, durch die „Macht des Verkehrs“ ausser Kraft gesetzt worden. Wenn der Nennwert der Inflationsgeldzeichen zufolge der verminderten Wertträgereigenschaft zur Lüge geworden sei und wenn im Verkehr allgemein dem Inflationsgeld eine vom Nennwert ganz verschiedene Wertmessereigenschaft beigelegt werde, so würde die Beibehaltung des Nennwert-Zwangskurses nicht nur zu einer lebensfremden Fiktion und innern Unwahrheit, sondern auch zu einer unglaublichen Ungerechtigkeit gegen weite Volkskreise und zu einem krassen Widerspruch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.“

So sehr alle Vorwürfe gegen die Aufrechterhaltung des Nennwert-Zwangskurses für Inflationsgeld zutreffen mögen, so ist es leider mit der rechtlichen Begründung der angeblichen Ausserkraftsetzung des gesetzlichen Nennwert-Zwangskurses schlecht bestellt. Gewiss vermag die Münzgesetzgebung auf die Dauer nicht zu verhindern, dass im Verkehr die Wertmessereigenschaft von innerlich immer wertloser werdendem Inflationsgeld sinkt und dass demzufolge bei der Festsetzung von neuen Geldleistungen z. B. als Kaufpreis, Mietzins usw. entsprechend erhöhte Nennbeträge gewählt werden, Aber trotzdem kann

der Nennwert-Zwangskurs, also die Vorschrift, dass das Währungsgeld zum Nennwert in Zahlung genommen werden müsse und Tilgungskraft auch für alte Schulden habe, Gesetz bleiben. Der Staat als Hauptnutzniesser seiner Inflationsfalschmünzerei hat sogar direktes Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Vorschrift, die ihm die Rückzahlung seiner ganzen internen Schulden um ein Nichts sichert. Wohl hat das Münzgesetz den Nennwert-Zwangskurs eingeführt zu einer Zeit, wo der Nennwert des Geldzeichens mit seinem innern Wert übereinstimmte und gewiss passt beim nunmehrigen Inflationsgeld dieser Nennwert-Zwangskurs wie die Faust aufs Auge. Aber die Vorschrift ist trotz dieser grundlegenden Veränderung der Voraussetzungen geblieben und sie setzt sich als öffentlich-rechtliche Vorschrift durch. Will man den Nennwert-Zwangskurs des Inflationsgeldes grundsätzlich ausser Kraft setzen, so muss man da ansetzen, wo die angefochtene Vorschrift steht, also bei der Münzgesetzgebung, und durch Änderung dieser Gesetzgebung helfen.

Ohne Änderung der Gesetzgebung vermag der Richter die Geltung des Nennwert-Zwangskurses auch nicht auszuschalten durch Berufung auf „den grossen Gedanken von Treu und Glauben, der das ganze Rechtsleben beherrsche und welcher ausserhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung stehende Grundgedanke dem Gesetzgeber verbiete, ein von Treu und Glauben gebieterisch gefordertes Ergebnis durch sein Machtwort zu vereiteln“. Die Währungsvorschrift des Nennwert-Zwangskurses geht sowohl in ihrer Eigenschaft als Gebot der öffentlichen Ordnung als auch in ihrer Eigenschaft als Spezialnorm solchen allgemeinen Billigkeitserwägungen vor. Ein geltendes Gesetz als unwirksam zu erklären, bloss weil sein Ergebnis unbillig ist, ist ein revolutionäres Tun. Eher als der deutsche Richter, der die Gebote seines Staates, aus dessen Macht er seine Befugnisse ableitet, unter allen Umständen zu achten hat, könnte allenfalls der ausländische Richter ein offenbar unbilliges deutsches Gesetz missachten.

Ob der Grundsatz von Treu und Glauben, dem die Kraft zur grundsätzlichen Ausserkraftsetzung einer währungsgesetzlichen Vorschrift fehlt, in anderer Weise zum Schutze des Geldgläubigers verwertet werden könne, wird im folgenden Abschnitt C. 2 untersucht.

B. Die Einwirkung der Wertträgerverminderung auf einzelne Haupttypen von Privatrechtsverhältnissen nach der Rechtsprechung.

In einigen Ländern hat die Verringerung der Wertträgereigenschaft des Währungsgeldes sich nur allmählich vollzogen und ist in leidlichen Grenzen geblieben, wie in Frankreich, Belgien und Italien. Hier hat das Publikum sich mit den Tatsachen nolens volens abgefunden, so dass die Judikatur keine sehr umfangreiche ist und in der Hauptsache nur auf die bekannten, auch vom Schweizerischen Bundesgericht behandelten Rechtsfragen sich erstreckt.

In den eigentlichen Inflationsländern (Deutsch-Österreich, Polen, Deutschland) haben dagegen die geschädigten Interessenten sich immer energischer zur Wehr gesetzt und nach Wegen gesucht, auf denen sie den wahnwitzigen Inflationsfolgen entrinnen könnten. Da man in den Anfängen das Wesen der Inflation und den Umfang des von ihr verursachten Unrechtes nicht genügend erkannte, auch damals wohl eine für die Gläubigerinteressen eintretende Volks- und Regierungsmehrheit kaum hätte finden können, wurde leider darauf verzichtet, den Giftbaum an der Wurzel zu packen. Man liess vielmehr die Münzgesetzgebung gewähren, liess die Banknotenpresse weiterlaufen, sogar Nachts und Sonntags, und griff auch vorerst den Zwangskurs des immer wertloser werdenden Papiergebeldes nicht ernstlich an.

Dagegen versuchte man schon früh, auf dem Boden des bestehenden Zivilrechts durch die Hilfe des Richters zu einer gerechteren Lösung zu kommen. Sowohl die Gerichte als die Rechtsliteratur beschränkten

sich dabei zuerst auf das Aufsuchen von Sonderlösungen bei einzelnen Kategorien von Rechtsverhältnissen.

Im folgenden seien einige Beispiele aus der Rechtsprechung aufgeführt, die einerseits die immer weiter um sich greifende Wirkung der Inflation zeigen und anderseits einen lehrreichen Überblick über den Entwicklungsgang der Inflationsrechtsprechung und -Judikatur verschaffen.

1. Als eines der ersten Probleme trat auch in den Inflationsländern gleich wie in der Schweiz die Sachlieferungsschuld bei langdauernden Lieferungsverträgen auf. Die Rechtslage war hier im wesentlichen die gleiche wie in den schweizerischen Prozessen, mit der Ausnahme, dass die Störung der Äquivalenz zwischen Leistung (Sachlieferung) und Gegenleistung (Geldvergütung) eine erheblichere war entsprechend der viel grössern, durch die Verschlechterung der Wertträgereigenschaft hervorgerufenen Kaufkraftverminderung des Geldes.

Die Gerichte in Deutschland, Österreich, Polen, Ungarn und der Tschecho-Slowakei haben im wesentlichen mit den gleichen Rechtsgründen wie das schweizerische Bundesgericht grundsätzlich die Berücksichtigung der unvorhergesehenen ausserordentlichen Veränderung der Verhältnisse als zulässig erklärt und unter Anwendung der „Clausula“ die Verträge aufgehoben oder sie auf Grund der richterlichen Abänderungsbefugnis modifiziert. Dabei wurde es, angesichts der grössern Störung der Äquivalenz, mit der Anwendung der „clausula“ nach und nach immer weniger streng genommen. Schliesslich wurde bei Eintreten einer den voraussehbaren Rahmen übersteigenden Preissteigerung dem Sachschuldner allgemein das Recht zugesprochen, vom Gläubiger Vergütung der über die voraussehbare Steigerung hinaus eingetretenen Mehrkosten zu verlangen und bei Verweigerung dieser Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Zögernder in der Anwendung der „Clausula“ haben sich die italienischen Gerichte gezeigt, entsprechend der dor-

tigen geringern Geldentwertung. Französische Urteile in dieser Materie scheinen nicht vorzuliegen.

2. Gewöhnliche Geldschulden, die am Fälligkeitstage bezahlt werden, durften nach der Rechtsprechung bis vor kurzem trotz der katastrophalen Kaufkraftverminderung zum Nennwert getilgt werden. Dagegen beschäftigte die Rechtsprechung sich schon früh mit dem Problem der Inflationswirkung auf die Folgen des Geldschuldner-Verzugs. Angesichts des raschen Sinkens des inneren Werts und der Kaufkraft des Inflationspapiergebeldes bekam der Geldschuldner ein Interesse daran, bei Eintritt der Fälligkeit die Zahlung seiner Schuld hinauszögern. Wenn der schuldnerische Landwirt zur Aufbringung der Schuldsumme am Fälligkeitstag drei Kühe hätte verkaufen müssen, bei der sinkenden Tendenz des Währungsgeldes aber Aussicht hatte, in ein paar Wochen oder Monaten durch Verkauf einer einzigen Kuh die Schuldsumme aufbringen zu können, so lag die Verlockung zur Zahlungshinausschiebung sehr nahe, spielte doch der gesetzliche Verzugszins gegenüber der Grösse der Einsparung keine Rolle.

Diesem Schuldnerwucher, dem gegenüber der landläufige Gläubigerwucher als das reinste Kinderspiel erscheint, traten die deutschen und österreichischen Gerichte immer entschiedener entgegen. Es hat sich hierüber eine weitschichtige, sehr interessante und für den Werdegang der ganzen Inflationsrechtsprechung aufschlussreiche Judikatur und Literatur entwickelt.

Die ersten deutschen Urteile in dieser Richtung ergingen in Fällen, wo der Gläubiger der verspätet bezahlten Inflationsschuld seinen Wohnsitz im Ausland hatte. Auf Grund der im wesentlichen dem Art. 106 OR entsprechenden Vorschriften des deutschen BGB, wonach beim Geldschuldnerverzug ein über die Verzugszinsen hinaus eintretender Mehrschaden dem Gläubiger zuersetzen ist, sprachen die Gerichte dem ausländischen Gläubiger als Mehrschaden zu den seit dem Fälligkeitstage ein-

getretenen Kursverlust der vertraglichen Inflationswährung im Vergleiche zur Heimatwährung des Auslandsgläubigers. Durch Aufstellung der — vom Schuldner durch Gegenbeweis anfechtbaren — Vermutung (*praesumptio facti*), der Auslandsgläubiger hätte bei Zahlung der Markenschuld am Fälligkeitstage sogleich die Umwechslung in seine Heimatvaluta vorgenommen und wäre dadurch der seither eingetretenen Marktentwertung entronnen, wurde dem Gläubiger die Beweislast für den Eintritt des Mehrschadens abgenommen und gleichzeitig eine abstrakte Berechnung des Mehrschadens ermöglicht.

Zur Unterstützung dieser Ausländerbegünstigung wird hie und da hingewiesen auf eine angeblich gleichartige schweizerische Rechtsprechung, insbesondere auf ein Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt, abgedruckt in S. J.-Z. 12. Jahrg., S. 375. Der Hinweis geht insofern fehl, als die Rechtslage bei den schweizerischen Urteilen eine andere war, indem hier der Erfüllungsort für die Markenschulden in der Schweiz lag (vergl. VII, b. 2), während es sich in den deutschen Urteilen um in Deutschland zu erfüllende Leistungen handelte.

Dem Inlandsgläubiger wurde von den deutschen Gerichten ein aus dem Geldschuldnerverzug erwachsender Geldentwertungsschaden anfänglich nur zugesprochen, falls er den Nachweis erbrachte, dass er bei Zahlung der Schuld am Fälligkeitstage den erhaltenen Geldbetrag in einer die Geldentwertung vermeidenden Weise verwendet hätte; die gleiche Ansicht wird auch vom schweizerischen Bundesgericht vertreten, so z. B. in einem in BGE 45, Bd. 2, S. 301 abgedruckten Urteil, wo ausgeführt wird, der Gläubiger hätte dartun müssen, dass er den ihm geschuldeten Betrag von ö. Kronen bei rechtzeitiger Auszahlung sofort in Schweizerfranken angelegt hätte.

Es liegt auf der Hand, dass die Inlandsgläubiger sich dabei nicht beruhigten, sondern die Schlechterstellung gegenüber den Auslandsgläubigern zu beseitigen trachteten. In der Tat haben die deutschen Gerichte

unter dem Eindruck der katastrophalen Markentwertung seit Mitte 1922 begonnen, auch dem Inlandsgläubiger immer entschiedener den aus dem Schuldnerverzug erwachsenden Geldentwertungsschaden zuzusprechen. Dem Gläubiger wurde der Nachweis eines die Verzugszinsen übersteigenden Mehrschadens erleichtert durch Zulassung eines *prima facie* Beweises dafür, dass er den Schuld betrag bei rechtzeitigem Empfang in einer die Geldentwertung ausschliessenden oder vermindernden Weise angelegt hätte, wogegen dem Schuldner der Gegenbeweis offen gelassen wurde. Man berief sich für diese Art der Beweisregelung auf die gerichtsnotorische Tatsache, dass in dieser Epoche der Markentwertung auch im Inland kein vernünftiger Besitzer von Papiermark diese in den Kasten lege, sondern sofort eine wertbeständige Verwendung vornehme.

Schwierigkeiten bereitete dabei die Festsetzung der Schadenshöhe. Beim Inlandsgläubiger konnte man nicht wie beim Auslandsgläubiger abstellen auf die Kursdifferenz zwischen Fremdwährung und Heimatwährung, sondern war genötigt, nach andern Masstab zu suchen, wobei der Masstab der verringerten Inlandskaufkraft der Mark in den Vordergrund trat. Man gelangte auf diese Art auch für den Inlandsschuldner zu einer Art abstrakter Schadensberechnung.

Mit dem Bedenken, ob sich die Zusprechung eines solchen Geldentwertungsschadens im Verzugsfalle vereinbaren lasse mit dem Nennwertzwangskurs des Währungsgeldes, haben sich einzelne Urteile, besonders einlässlich aber die deutsche und österreichische Rechts literatur auseinanderzusetzen versucht. Die geäusserten Rechtsauffassungen lassen sich etwa so zusammenfassen: „Der Zwangskurs betrifft nur die Zahlungsmittelfunktion des Währungsgeldes, nicht aber seine Wertmesserfunktion und seine Zahlkraft. Die Schadensersatzpflicht des säumigen Geldschuldners für den Geldentwertungsschaden ist zwar allerdings eine Geldschuld, aber diese Geldschuld

ist nicht auf eine von Anfang an ziffernmässig festgesetzte Geldsumme gerichtet, sondern auf ein Geldinteresse. Für die Festsetzung der Höhe dieses Geldinteresses kommt das Geld nur in seiner Wertmesserfunktion in Betracht und es muss daher sein schwankender Wert Berücksichtigung finden. Die Schadensersatzgeldschuld ist gleich zu halten den bereits früher erwähnten „Geldzweckschulden“, die wie z. B. Unterhaltsrenten, ihrem Inhalt nach auf einen bestimmten Verwendungszweck gerichtet sind.“

Diese Beweisführung ist nicht restlos überzeugend. Einmal ist die Gleichstellung von Geldersatzansprüchen und Unterhaltsrenten nicht ohne weiteres als gegeben zu erachten. Während bei den Unterhaltsrenten sich das Ausmass der Rente nach dem Verwendungszweck, der Deckung der Unterhaltskosten, richtet, ist doch bei der Ersatzforderung für den Geldschuldnerverzug kein solcher für die Höhe der Forderung ausschlaggebender, bestimmter Verwendungszweck da. Man wird kaum so argumentieren können, dass die Ersatzforderung sich nach der Höhe des Schadens richte und daher die Deckung des Schadens „Verwendungs“zweck sei. Das hiesse den Begriff der Geldzweckschuld überspannen. Die Schadenshöhe ist Grundlage für die Bemessung des Ersatzbetrags, nicht aber Verwendungszweck; der Empfänger kann den erhaltenen Ersatzbetrag nach Belieben verwenden.

Sodann ist weiter zu beachten, dass, wenn die Pflicht zum Geldentwertungseratz beim Geldschuldnerverzug begründet wird auf die Besonderheiten des Verzugs, daraus folgen müsste, dass bei Eintritt eines Geldentwertungsschadens ohne Verzug der Gläubiger die bis zum Fälligkeitstag eingetretene hundert- und tausendfache Entwertung seiner Geldforderung ohne weiteres hinzunehmen und mit dem Nominalbetrag in entwertetem Geld sich zufrieden zu geben hätte. Nun ist aber doch nicht ohne weiteres einzusehen, warum die geschuldete Leistung bis zum Fälligkeitstage unverändert zum ursprünglichen

Nennwert fortbestehen, dann aber, sobald ein Verzug eingetreten ist, auf einmal nicht mehr die vereinbarte Geldschuld in ihrem Nennbetrag sein soll, sondern eine andere erhöhte Geldschuld. Der Widerspruch ist um so auffälliger, als ja die seit dem Verzug eintretende Geldentwertung die einfache Fortsetzung der schon vor dem Verzug vorhandenen und vom Verhalten des Schuldners unabhängigen Entwertungsentwicklung ist.

Das Problem der Überwälzung des Geldentwertungsschadens vom Gläubiger auf den Schuldner ist ein allgemeines Problem, das nicht wohl für vereinzelte Typen von Rechtsverhältnissen gesondert lösbar ist, sondern einer allgemeinen Lösung bedarf.

Die österreichische Rechtsprechung ähnelt der deutschen mit dem Unterschied, dass das österreichische Zivilrecht (ausgenommen das Handelsrecht) den Mehrschadenanspruch über den Verzugszins hinaus nur bei grobem Verschulden des säumigen Zahlers zubilligt.

Französische Urteile über Geldentwertungsersatz zufolge Schuldnerverzugs scheinen nicht ergangen zu sein, was sich erklärt aus der Vorschrift des Code Civil Art. 1153, wonach die Ersatzpflicht des säumigen Schuldners grundsätzlich auf die Verzugszinsen beschränkt ist und ein Mehrschadenersatz nicht in Betracht kommt.

Im Zusammenhang mit dem Geldschuldnerverzugsproblem im allgemeinen erhob sich die weitere Spezialfrage, ob ein von der Rechtshängigkeit der eingeklagten Forderung an bis zur Vollstreckung eintretender weiterer Geldentwertungsschaden Berücksichtigung finden könne. Die Gerichte gelangten zur Bejahung dieser Frage; das Urteil kann zum vornherein die nötigen Bestimmungen enthalten.

3. Interessant ist ein Urteil des schweizerischen Bundesgerichts über ein am 1. Mai 1917 zu Gunsten der Universität Heidelberg errichtetes Vermächtnis von 50,000 Reichsmark mit der Bestimmung, daraus ein Stipendium zu erteilen. (BGE 49, II S. 15). Das Gericht ist

dem „Versuch, die unzweideutig bestimmte Geldsumme zu ersetzen durch einen nach dem Zweckbedürfnis veränderlichen Betrag“ nicht gefolgt. Es fehle an Anhaltpunkten dafür, dass der Erblasser, der das Entwertungsrisiko gekannt habe, nicht die bestimmte Summe, sondern eine unbestimmte, zu künftigen Stipendien genügende Summe habe vermachen wollen; beim Sachvermächtnis trage der Legator das Risiko der Entwertung, das gleiche müsse auch für das vorliegende Geldsummenvermächtnis gelten.

Die Gerichte und die Rechtsliteratur der Inflationsländer vertreten zum Teil eine andere Rechtsauffassung. Gerade im Erbrecht komme man, so sagen sie, beim Festhalten an den Nennbeträgen zu praktisch ganz unbrauchbaren Ergebnissen, weil diese Nennbeträge aus früheren Jahren zufolge der Inflation zu einem völligen Nichts zusammenschrumpfen. Der vom Erblasser gewollte Zweck werde nur dann annähernd erreicht, wenn der Richter im Auge behalte, dass der Erblasser eigentlich „Quoten- und nicht Quantum-Verteilungen“ gewollt habe und dass bestimmte Beträge nur der ziffernmässige Ausdruck eines Wertanteils seien. Diese Argumentation ist nicht restlos überzeugend. Dagegen kann vielleicht die Anwendung der Bereicherungsgrundsätze zu dem gewünschten, der Billigkeit entsprechenden Ziel führen. (Vergl. unten IV C. 4.)

4. Ein weiterer Einzelfall der Geldentwertungsberücksichtigung durch den Richter war ein vor dem Krieg abgeschlossener Pachtvertrag, bei dessen Beginn der Pächter das Gutsinventar zu einem in Mark bezifferten Schätzungswert übernahm, mit der Verpflichtung, bei Beendigung der Pacht ein dem übernommenen Schätzungswert gleichkommendes Inventar zurückzuerstatten. (Vergl. Art. 255 OR.)

Zufolge der zwischenzeitlich eingetretenen Geldentwertung hatte das Inventar, in Papiermark ausgedrückt, einen viel höhern Schätzungswert bekommen, obgleich

sein realer (Gold-) Wert sich gleich geblieben war. Das deutsche Reichsgericht hielt den abziehenden Pächter zur Rückgabe des Inventars an, ohne ihm einen Anspruch auf Ersatz des fiktiven Mehrwerts zu gewähren. Hätte dagegen seinerzeit beim Pachtbeginn der Pächter das Inventar bezahlt, so könnte er, nach der überwiegenden Meinung der deutschen und österreichischen Rechtsliteratur, bei der Rückgabe an den Verpächter am Pachtende Vergütung des — in Papiermark ausgedrückt — gesteigerten Werts verlangen und zwar mit der Begründung, dass der Verpächter seinerzeit den Wert in vollwertigem Geld empfangen habe und in der Lage war, das Geld durch geeignete Verwendung (z. B. wertbeständige Anlage) vor der Entwertung zu bewahren.

5. Ähnlich ist die Rechtslage beim Rückkaufsrecht. Hat der Verkäufer eines Grundstücks beim Verkauf sich das Rückkaufsrecht zu einem bestimmten, auf Grund des damaligen Geldwerts berechneten Geldbetrag ausbedungen, so kann, wie in einem polnischen Urteil ausgeführt ist, der Eigentümer mittelst der „clausula“ die Rückgabe verweigern, wenn der Rückkäufer ihm den vereinbarten Rückkaufspreis zum Nennbetrag in entwertetem Inflationsgeld anbietet statt eines der gesunkenen Kaufkraft entsprechenden höheren Betrags.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts, wonach beim Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag der Verkäufer den auf Franken lautenden Kaufpreis in Franken zurückzuerstatten hat, auch wenn er seinerzeit Mark an Zahlungsstatt angenommen hatte. BGE 49, II, Nr. 39.

6. Sehr grosses Aufsehen erregte ein Urteil des deutschen Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken. Für die im Jahre 1920 fällig gewordene Forderung auf Rückzahlung eines im Jahre 1913 hingegebenen Hypothekardarlehens hat das Gericht, gestützt auf das im deutschen BGB enthaltene Gebot, dass der Schuldner die „Leistung so zu bewirken

habe wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, den Schuldner zur Zahlung eines höhern als des seinerzeit hingegebenen Geldnominalbetrages verpflichtet. Nach der Ansicht des Gerichts erfordern Treu und Glauben bei Hypothekarforderungen die Berücksichtigung des Umstandes, dass die beliehenen Grundstücke zufolge der Geldentwertung einen erheblich höhern Nominalgeldwert erhalten haben, woraus „die Pflicht des Schuldners zu einem entsprechenden Ausgleich“ folge. Es könne allerdings nicht allgemein jede Hypothekarforderung ohne weiteres aufgewertet werden und es könne auch die Aufwertung keineswegs überall im gleichen Masse, etwa im Verhältnis der Papiermark zur Goldmark stattfinden. Es werden vielmehr neben dem — bei Zugrundelegung der Papiermarkrechnung — gesteigerten Werte des Grundstückes auch andere Umstände des Falls in Betracht kommen müssen, z. B. je nach der Sachlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners. Die Bestimmungen des Währungsrechtes stünden der Zuständigkeit der Aufwertung nicht entgegen. Beim Erlass der Währungsvorschriften habe der Gesetzgeber an eine wesentliche Entwertung des Währungsgeldes nicht gedacht. Der Verfall der Papiermark habe einen Widerstreit entstehen lassen zwischen den Währungsvorschriften einerseits und denjenigen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen anderseits, die verhüten wollen, dass der Schuldner sich wider Treu und Glauben seiner Verbindlichkeiten entledigen könne. Bei diesem Widerstreit müsse die angezogene Vorschrift des BGB den Vorrang haben. Soweit das Reichsgericht.

Vom Rechtsstandpunkte aus sind diese Erwägungen nicht durchwegs überzeugend. Es handelt sich dabei, wie wohl auch dem Gerichte bewusst war, eigentlich mehr um eine Umgehung als um eine Anwendung des bestehenden positiven Rechtes, wobei der Zweck die Mittel heiligte. Zu Bedenken gibt namentlich Anlass die Hintansetzung der öffentlich-rechtlichen Währungsgesetzvorschriften gegen-

über privatrechtlichen Vorschriften, ferner die Berufung auf die subjektiven Vermögensverhältnisse der Parteien und schliesslich auch die etwas einseitige Betonung des dem Hypothekarschuldner in Gestalt des Pfandgrundstückes erhalten gebliebenen, mit der Forderung im Rechtsnexus stehenden Gegenwertes. Danach würden einfache Obligationäre, mit deren gutem Geld z. B. eine Fabrikunternehmung ihre Gebäude erstellt oder Maschinen und Waren gekauft hat, sich bei Herankunft des Rückzahlungstermins mit dem Nennbetrag in Inflationswährung, also mit einem Nichts, abfinden lassen müssen, obschon auch in diesem Falle der Schuldner wirtschaftlich offenbar ebenfalls einen Gegenwert in der Hand hat wie der Hypothekarschuldner.

Dieser stossenden Ungleichheit suchte man in der deutschen Rechtsliteratur zu begegnen durch Ausdehnung der vom Reichsgericht für die Hypothekardarlehen aufgestellten Grundsätze auf Darlehen überhaupt. Man berief sich zur Rechtfertigung dieser Ausdehnung auf die zivilrechtlichen Vorschriften über den Darlehensvertrag, „wonach der Borger zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art und gleicher Menge und Güte verpflichtet ist.“ (Vergl. Art. 312 OR). Da nach der Münzgesetzgebung das Inflationsgeld die gleiche Zahlungskraft zum Nennwert hat wie das frühere vollwertige Geld, ist diese Auslegung nicht haltbar. Der Borger, der ein Darlehen von 1000 vollwertigen Mark bekommen hat, erstattet nach der Münzgesetzgebung Sachen in gleicher Art, Menge und Güte zurück, wenn er 1000 Papiermark zurückzahlt. Wollte man bestreiten, dass Gold- und Papiermark Sachen der nämlichen Art und Güte seien, so würde daraus die Aufwertung von Geldschulden überhaupt folgen und man hätte nicht nötig, beim Darlehen auf die Sondervorschrift betr. die Rückerstattungspflicht des Borgers zu verweisen.

Von diesem Standpunkt aus scheint daher auch unhaltbar die Begründung eines im Ergebnis richtigen Ur-

teils des Zivilgerichtes Basel-Stadt, das vom dortigen Appellationsgericht am 25. Januar 1921 bestätigt wurde und in SJR 19, S. 345 wie folgt wiedergegeben ist:

„Art. 312 ff. Ein in Mark gewährtes Darlehen ist zum Markkurs am Tage der Hingabe zurückzuerstatten. Diesen Wert hat der Darlehensempfänger erhalten und muss ihn auch wieder zurückerstatten. Eine seither eingetretene Wertverminderung der Mark hat nicht der Kläger, sondern nach den Grundsätzen des Darlehensvertrages der Beklagte zu tragen. Er befindet sich daher in einem Rechtsirrtum, wenn er glaubt, er brauche heute nur ebensoviel Mark zurückzubezahlen als er damals aus den Titeln (vergl. Art. 317 OR) gelöst hat. Das wäre auch deswegen durchaus unbillig, weil er die am 15. Juli 1919 erhaltene Mark zum damaligen Kurs (100 M. = Fr. 37.50) verwerten konnte und verwertet hat.“

Die letzte Erwägung leitet über zu der auf die Grundsätze der Bereicherung gestützten Aufwertungstheorie, über die der folgende Abschnitt C. 4 handelt.

An dieser Stelle ist nur noch einmal zu betonen, dass es grundsätzlich falsch ist, wenn sowohl im Hypothekenurteil des Reichsgerichtes als im zitierten Basler Urteil einzelne Vertragstypen herausgegriffen und einzeln behandelt werden, während die Allgemeinheit des Problems nach allgemeinern Lösungen drängt. In der Rechtsliteratur ist denn auch immer mehr nach solchen allgemeinern Lösungen gesucht worden.

C. Allgemeinere Lösungen des Geldaufwertungs-Problems auf Grund der *lex lata*.

1. Die clausula rebus sic stantibus, die Äquivalenz- und die Geschäftsgrundlage-Theorie.

Zu den umfassenderen Lösungsversuchen gehört vor allem die Anwendung der bereits besprochenen clausula rebus sic stantibus. Gerichte und Rechtswissenschaft in Deutschland und Österreich haben eifrig an der Vertiefung der Klausellehre und der Erweiterung ihres

Anwendungsgebiets gearbeitet. Am meisten Anklang haben die Äquivalenz- und die Geschäftsgrundlage-Theorie gefunden.

Die Äquivalenztheorie geht aus vom Wesen der synallagmatischen Verträge, d. h. derjenigen zweiseitigen Verträge, die wie Kauf-, Miet- und Gesellschaftsverträge den Austausch gegenseitiger, für das Geschäft gleich wesentlicher Verpflichtungen zum Gegenstand haben. Aus dem Wesen des Synallagma wird gefolgert, dass die Parteien sich zu annähernd äquivalenten Leistungen verpflichten wollen. Diese Äquivalenz werde nun durch die Entwertung des Inflationsgeldes in einem so erheblichen, von den Parteien nicht vorausgesehenen Masse verschoben, dass es gegen Treu und Glauben verstossen würde, wenn unter solchen Umständen die Erfüllung zu den unveränderten Vertragsbedingungen erzwungen würde.

Nach der Geschäftsgrundlage-Theorie gehören zu der Grundlage des Geschäfts die beim Vertragsabschluss zutage getretenen Vorstellungen der Beteiligten über das Bestehen gewisser massgebender Verhältnisse. Wenn beim Vertragsabschluss von den Beteiligten angenommen wurde, dass Leistung und Gegenleistung annähernd gleichwertig seien und diese Gleichwertigkeit bis zur Erfüllung fort-dauern werde, diese Voraussetzung dann aber zufolge der Geldentwertung hinfällig wird, so handle es sich um eine rechtserhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage.

Das Anwendungsgebiet für die Klausel und diese verwandten Theorien hat sich stets erweitert. Wie bereits erwähnt, waren die ersten Anwendungsfälle die Sachleistungsverpflichtungen bei Lieferungsverträgen mit hinausgeschobenem Lieferungstermin und bei fortlaufenden Lieferungsverträgen. Dann dehnte man die Anwendung aus auf länger dauernde Miet- und Pachtverträge. Schliesslich wurde das Anwendungsgebiet ausgeweitet auf alle zweiseitigen Verträge, wo zwei Parteien eine Leistung und eine Gegenleistung im Sinne von gegenüberstehenden gleich wesentlichen Verpflichtungen abgemacht haben.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser komplizierten Materie würde über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgehen. Es muss hier genügen die Feststellung, dass weder die Klausellehre noch die ihr verwandten Theorien zu einer umfassenden Lösung des Geldentwertungsproblems ausreichen.

Erstens beschränkt sich die richterliche Macht bei Anwendung der clausula und der andern Theorien auf die Auflösung des Vertrags. Wo das von den Parteien gewollte oder vorausgesetzte annähernde Gleichgewicht zwischen den auszutauschenden Leistungen durch hinzutretende unvorhergesehene ausserordentliche Umstände wesentlich gestört wird, kann der Richter die benachteiligte Partei von der Erfüllung des unter ganz andern Voraussetzungen abgeschlossenen Vertrags entbinden. Auch die Festsetzung der Auflösungsmodalitäten und die Auflösungsfolgen fallen in die richterliche Befugnis.

Hat aber der Richter über die Auflösungsbefugnis hinaus auch die Macht, unter Fortbestand des Vertrags den Leistungsinhalt anders festzusetzen, als es der Vertrag vorsieht? Gegen eine solche Erweiterung der richterlichen Macht ist nicht viel einzuwenden, wenn die Prozessparteien sich durch ausdrückliche Erklärung oder sonstiges schlüssiges Verhalten damit einverstanden erklären. In S. J.-Z. 17, S. 305 ist die folgende Erwägung des Reichsgerichtes zu dieser Frage wiedergegeben: „Rechtfertigt sich sogar die Lösung des ganzen Vertragsverhältnisses, so erscheint es um so eher zulässig, in einem nach dem Willen beider Parteien fortbestehenden Vertragsverhältnis eine einzelne Vertragsbeziehung zu verändern, weil Treu und Glauben, Billigkeit und Gerechtigkeit solches zum Gebot machen.“

Wie aber, wenn diese Voraussetzung mangelt, wenn also eine oder beide Parteien das Vertragsverhältnis nicht fortbestehen bzw. erfüllen lassen wollen? Der Richter kann seine Befugnis zur Änderung der vertraglichen Erfüllungsleistung hier nicht aus dem Parteiwillen ableiten.

Die clausula hat es ja zu tun mit von den Parteien unvorhergesehenen, seit dem Vertragsabschluss eingetretenen Veränderungen. Man kann also nicht sagen, dass die geänderte Leistung eigentlich die von den Parteien gewollte Leistung sei. Vielmehr tritt die geänderte Leistung an Stelle der vertraglich vereinbarten Leistung.

Wenn somit die sog. richterliche Gestaltungskraft, d. i. die Befugnis zur Änderung des Vertragsverhältnisses nur da besteht, wo keine Partei widerspricht, so ist die praktische Verwendbarkeit der Klausel stark beeinträchtigt. Denn in vielen, wahrscheinlich den meisten Fällen ergibt die einfache Auflösung des Vertrags keine für beide Parteien befriedigende Lösung, vielmehr würde praktisch nur die Umgestaltung des Vertragsverhältnisses helfen. Namentlich für den Geldgläubiger ist die Klausel meist nutzlos, wenn durch sie nicht eine Änderung des Vertragsinhaltes im Sinne der Aufwertung seiner Geldforderung herbeigeführt werden kann. Die Macht der clausula, die zur Befreiung des Sachschuldners genügt, — der Geldschuldner hätte die Befreiung nur im Falle der Deflation, nicht bei der Inflation nötig — reicht nun aber gerade zum Schutz des Geldgläubigers nicht aus. Die clausula vermag nicht, ihm ein Mehr über den vertraglichen Anspruch hinaus zu verschaffen, denn ihre Wirkung ist von Haus aus eben nur die Auflösung des Vertrags und die weitergehende Gestaltungsbefugnis des Richters ist an die Zustimmung der Parteien gebunden, welche Zustimmung der Geldschuldner regelmässig versagen wird. Dazu kommt, dass der Geldgläubiger, der einen die Inflation berücksichtigenden höhern Geldbetrag heischt, an die Mauer des Nennwertzwangskurses des Inflationsgeldes anrennt und mit der Klausel diese Mauer nicht umzustürzen vermag.

Eine zweite Hauptschwäche der Klausellehre und der verwandten Theorien liegt darin, dass sie grundsätzlich nur anwendbar sind auf synallagmatische Verträge, da ja abgestellt wird auf die Störung der von den Par-

teien beabsichtigten Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Der Darlehensvertrag, auf den zufolge seiner meist längern Dauer die Inflation die peinlichste Einwirkung hat, und wo zwar nicht der Borger (Schuldner), wohl aber der Darleiher (Gläubiger) schutzbedürftig wäre, fällt nicht in den Klauselbereich.

So sehr also die Klausel bei Währungen, die wie der Schweizerfranken nur ihre Wertmessereigenschaft verändert haben, für alle oder die meisten hilfsbedürftigen Fälle ausreichende Hilfe zu bringen vermag, so wenig bietet sie eine restlose Lösung für die viel umfangreichern Einwirkungen von Veränderungen der Wertträgereigenschaft des Geldes.

2. Die Auslegung des Willens der bei Festsetzung von Geldleistungen Beteiligten.

Es liegt nahe und ist auch wirklich oft versucht worden, der Inflation Rücksicht zu tragen auf dem Wege der Auslegung des Willens, den die Beteiligten bei der Festsetzung von Geldleistungen hatten.

Bei vor dem Krieg erfolgter Festsetzung von Geldleistungen fussten die Beteiligten ohne Zweifel auf dem damaligen Stand des Währungsgeldes. Versprach der Schuldner Zahlung einer bestimmten Summe in Währungsgeld, so dachten die Beteiligten dabei offenbar an das damalige Währungsgeld.

Die damalige Kaufkraft der festgesetzten Summe blieb aber lediglich im Bereich der Motive und wurde nicht zum Inhalt der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung gemacht; Vertragsinhalt wurde lediglich die Pflicht zur Leistung der vereinbarten Summe schlechthin; die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung des Währungsgeldes blieb unbeachtet und ungeregelt.

Tilgt heute der Geldleistungsschuldner seine Schuld durch Hingabe von entwertetem Geld im ursprünglichen Nennbetrag, so ist dieser Leistungsgegenstand zwar wirtschaftlich gewiss etwas völlig anderes als die Parteien

gewollt haben. Eine vor dem Krieg auf 1,000.000 Mark festgesetzte Geldleistung, damals ein Vermögen, wird bei heutiger Erfüllung in Papiermark zum Nennbetrag zu einem Nichts, da eine Papiermarknote von 1,000,000 Mark ein total wertloser Papierfetzen ist; die Gläubiger langfristiger Geldforderungen werden auf diese Weise himmelschreiend ausgeplündert.

Nun ist aber bereits im Abschnitt IV A nachgewiesen worden, dass ein „wirtschaftliches aliud“ nicht auch ein „rechtlich erhebliches aliud“ zu sein braucht.

Die Geldschuld ist, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, keine Wertschuld, sondern eine Summenschuld; Leistungsgegenstand ist der festgesetzte Betrag Währungsgeld. Das Währungsgeld wird vom Staat ausgegeben und es bestimmt der Staat kraft seiner Münzhoheit, was Währungsgeld sein soll und welche Rechtswirkungen seiner Hingabe zukommen (vergl. IV A). Der Staat hat die Macht, die Grundlage der Währung zu ändern und trotz der veränderten Grundlage auch für das neue veränderte Währungsgeld den Nennwertzwangskurs des bisherigen vollwertigen Geldes beizubehalten. Wird dabei nicht ausdrücklich für die früher festgesetzten Geldschulden eine Ausnahme gemacht, so kann eben der Schuldner sie mit dem neuen entwerteten Geld zu dessen Nennwert tilgen, ohne dass dagegen mit der Auslegung des Willens der bei Festsetzung der Geldschuld Beteiligten aufzukommen wäre. Denn der Leistungsgegenstand, ein bestimmter Nennbetrag Währungsgeld, ist nach wie vor rechtlich der gleiche.

Anders ist die Rechtslage nur bei sog. wirklichen Wertschulden, wie sie z. B. durch die Goldwertklausel begründet werden. Hier ist Leistungsgegenstand nicht ein ziffernmässig fixierter Währungsgeldbetrag, sondern der dem Goldwert der festgesetzten Summe an Kaufkraft gleichkommende Währungsgeldbetrag. (Vergl. VI a 1.)

Abgesehen von dem unübersteiglichen Hindernis, das der öffentlich-rechtliche Nennwertzwangskurs darstellt,

kann die Auslegung des Willens der Beteiligten auch aus einem weitern Grunde nicht zu einem positiven Ergebnis führen. Bei Vorkriegsschulden wäre der Wille gerichtet gewesen auf Begründung einer Schuld im damaligen vollwertigen Währungsgeld, woraus folgen müsste, dass der Schuldner heute so viel entwertetes Geld zu zahlen hätte, dass es nach seinem innern Wert oder nach seiner Kaufkraft dem einstigen vollwertigen Währungsgeldbetrag gleichkäme. Das ist aber weder praktisch möglich noch billig. Das krasse Unrecht gegenüber dem Gläubiger würde ersetzt durch ein Unrecht gegenüber dem Schuldner. Denn die Wirkung der Inflation ist eine derart umfassende, dass in der Regel der Schuldner ausserstande wäre, die Vorinflationsschuld zu deren vollem Wert zu tilgen. Der Hypothekenschuldner z. B., dessen Grundstück zufolge der Inflation und der neben ihr laufenden Mieterschutz-Gesetzgebung nur noch den fünften oder zehnten Teil seines Vorkriegswertes aufweist, käme ohne weiteres in Konkurs, wenn er die Vorkriegshypothek zu ihrem vollen Werte zurückzahlen müsste.

Ein weiterer schwerer Mangel der Willensauslegungstheorie liegt auch im Fehlen einer Handhabe für diejenigen Geldschulden, die während der Inflationszeit, vor der endlichen Stabilisierung des Inflationsgeldes, kreiert worden sind. Dass hier der rechtsgeschäftliche Wille auf eine Leistung von Währungsgeld gerade zu dessen damaligem Stande gerichtet gewesen sei, kann doch wohl nicht behauptet werden, um so weniger, als erfahrungsgemäss in der Inflationszeit nicht bloss bei Spekulationsgeschäften, sondern auch sonst vielfach für die Bemessung von hinausgeschobenen Geldzahlungen weitere Geldentwertungen eskomptiert und deswegen entsprechend erhöhte Summen ausbedungen wurden.

3. Der Grundsatz von Treu und Glauben.

Wie im voraufgehenden Abschnitt nachgewiesen ist, befindet sich der Schuldner in Übereinstimmung mit

dem geltenden Währungsrecht, wenn er seine vor der Inflation begründete Goldschuld mit entwertetem Inflationsgeld zum Nennwert tilgt. Verstösst er dabei trotzdem gegen „Treu und Glauben“?

Die deutsche Rechtsprechung ist zur Bejahung dieser Frage gelangt. Ausser dem bereits weiter oben zitierten Hypotheken-Aufwertungsurteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 sprechen sich zwei Urteile des Oberlandesgerichts Darmstadt in gleichem Sinne aus und es rechtfertigt der Verfasser dieser beiden Urteile, Best, sie in der Juristischen Wochenschrift, 52, S. 981, wie folgt: „Die Papiermark ist gleich der Goldmark gesetzliches Zahlungsmittel und deshalb Währung. Das Währungsgeld muss grundsätzlich nicht nur an sich, sondern auch zum Nennwert in Zahlung genommen werden. Dem standen bezüglich der Papiermark insolange keine Bedenken entgegen, als ihre Güte, die durch die von der Geldseite her gleichbleibende Kaufkraft bedingt wird, mit derjenigen der Goldmark übereinstimmte. Nachdem aber diese Voraussetzung weggefallen ist, steht die Tilgung einer Goldschuld durch eine gleiche Zahl von Papiermark nicht nur mit dem nach § 157 (Auslegung der Verträge über Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte) ermittelten Parteiwillen, sondern vielfach mit dem § 242 BGB im Widerspruch. Denn nach diesem ist „die geschuldete Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. Die Tilgung einer Goldschuld durch Papiermark vom Bruchteil eines Tausendstel, Hunderttausendstel oder Millionstel p. p. der Kaufkraft der Vor- oder Gegenleistung steht aber mit Treu und Glauben unter anderem dann im Widerspruch, wenn der Schuldner das Empfangene in Natur oder in Gestalt von Grundbesitz oder Waren u. dergl. dessen Wert fortbesitzt. Deshalb muss es in solchem Falle zwar bei der Zahlung in Papiermark an sich bewenden, das Quantum der Papiermarkleistung aber im Hinblick auf deren verminderte Kaufkraft erhöht werden. Neben

der Ordnungsfunktion des Rechtes steht die Billigkeitsfunktion. Der Richter soll einen Rechtsstreit nicht nur an sich, sondern gerecht lösen. Da der Fortgang des tatsächlichen Geschehens es mit sich bringen kann, dass die vorausgedachte rechtliche Ordnung ihre Zweckbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen kann, muss der Richter in der Lage sein, Gesetz und Vertrag nicht als Abschluss des Rechtsfindens, sondern nur als richtunggebende Grundlage zu betrachten. Dies wird durch den § 242 BGB als vitalen Rechtsgrundsatz ermöglicht. Während unter normalen Verhältnissen Recht und Billigkeit sich decken, gehen bei Eintritt von Verhältnissen, die bei dem durch Gesetz und Vertrag ausgedrückten Willen nicht berücksichtigt werden konnten, die Forderungen der Billigkeit über diesen hinaus. Um so weiter, je tiefgreifender die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Deren völlige Umgestaltung durch die Geldentwertung macht es, wenn nicht das Recht an ihr zugrunde gehen soll, zur unabweisbaren Forderung der Billigkeit, die Geldentwertung überall zu berücksichtigen, wo sich auf die der Papiermark verloren gegangenen Fähigkeit, Wertmesser zu sein, ein Rechtsverhältnis aufbaut.“

Das Bestreben der Gerichte und der Rechtsprechung in den Inflationsländern, um das hahnebüchene Unrecht der Tilgung von Vorinflationsschulden mit wertlosen Papierfetzen herumzukommen durch weitherzige Auslegung zivilrechtlicher Normen, ist durchaus verständlich. Die Anwendbarkeit des § 242 BGB, also des Grundsatzes, „wonach der Schuldner seine Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, hätte den grossen Vorteil, dass er fast auf alle Leistungsverpflichtungen, namentlich auch auf fast alle Geldschulden Anwendung finden könnte, nicht bloss auf solche, die aus synallagmatischen Verträgen stammen, oder sich als sog. Geldzweckschulden darstellen, sondern auch auf Darlehensansprüche und andere reine Summenschulden.

Leider stehen aber auch diesem Ausweg ernstliche Bedenken entgegen. Gewiss bedeutet der Grundsatz von Treu und Glauben in der Vertragserfüllung, der im schweiz. ZGB in Art. 2 an die Spitze des Gesetzes gestellt wurde, eine Anweisung an den Richter, sich von der Buchstabenauslegung und einer rein formal-juristischen Logik loszulösen und dem „richtigen Recht“ zum Durchbruch zu verhelfen. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass summum jus zur summa injuria wird, was sicherlich zutrifft, wenn mit Inflationsgeld Vorinflationsschulden getilgt werden können. Aber der Grundsatz kann auch bei weitherziger Anwendung nicht wohl zur einfachen Missachtung und Beiseiteschiebung einer positiven Gesetzesvorschrift führen. Auch wenn eine positive Gesetzesvorschrift vom Leben überholt und ungerecht geworden ist, muss sie, solange sie nicht abgeschafft ist, von dem das Recht anwendenden Richter beachtet werden. Wenn nach dem Gesetz die Papiermark die gleiche Tilgungskraft hat wie eine Goldmark, so kann der deutsche Richter diesen Rechtssatz weder direkt ausser Kraft setzen, noch kann er zu seiner Ausschaltung auf dem Umwege gelangen, dass er den Rechtssatz an sich gelten lässt, jedoch behauptet, dass der Schuldner, der seine Schuld gemäss diesem Rechtssatz tilgt, seine Leistung nicht so bewirke, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. Bewirkt der Schuldner seine Leistung so, wie es der geltenden positiven Gesetzesvorschrift formell und sinngemäss entspricht, so kann man doch wohl kaum sagen, dass er gegen Treu und Glauben handle.

Führt die positive Gesetzesvorschrift, im vorliegenden Fall die währungsgesetzliche Vorschrift des Nennwertzwangkurses der Papiermark, zu Unbilligkeiten, so wäre es gegeben, da einzusetzen, wo die Wurzel des Übels steckt, also der Währungsgesetzgebung. Das ist bis jetzt in keinem der Inflationsländer geschehen und wird wohl auch künftig unterbleiben, weil sonst der grösste Schuldner,

der Staat, seine früheren in gutem Gelde kontrahierten Schulden, z. B. seine Kriegsanleihen, mit wirklichem Geld statt mit blossem Papierfetzen zurückzahlen müsste. Dazu sind die Staaten auf absehbare Zeit hinaus nicht in der Lage. Die Aufhebung des Nennwertzwangskurses müsste zum formellen Staatsbankerott führen. Hindert aber die Staatsnotwendigkeit die Aufhebung des Nennwertzwangskurses für Inflationsgeld und will der Staat nach wie vor seinen Vorinflationsgläubigern nichts anderes als Papiergeld zum Nennwert geben, so erscheint es doch kaum als angängig, dass durch Richterspruch unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben den Privatschuldner das verboten wird, was der Staat für sich als Recht in Anspruch nimmt.

Nun ist allerdings in den zitierten Urteilen ausgeführt, dass die Zahlung von Vorinflationsschulden mit Inflationsgeld mit Treu und Glauben namentlich dann in Widerspruch stehe, „wenn der Schuldner das Empfangene, sei es in Natur, sei es dessen Wert, fortbesitzt“, eine Voraussetzung, die bei den überschuldeten Inflationsstaaten fehlt, während sie bei vielen Privatschuldner vorhanden sein wird.

Ob es richtig sei, die Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben davon abhängig zu machen, dass der Schuldner das vom Gläubiger seinerzeit Vorempfangene noch besitze und bereichert sei, scheint jedoch fraglich. Ist die Zahlung von Vorinflationsschulden mit Inflationsgeld zum Nennwert ein unbilliger Skandal, so liegt ein Widerspruch zu Treu und Glauben vor gleichgültig, ob der Schuldner Vorempfangenes noch besitze oder nicht. Auch würde das Abstellen auf einen Vorempfang die Anwendbarkeit des Grundsatzes sehr erheblich einschränken, da durchaus nicht bei allen unter der Inflation leidenden Rechtsverhältnissen ein Vorempfang besteht.

Die Verkoppelung der Treu- und Glaubenslehre mit den Bereicherungsgrundsätzen ist offenbar u. a. auch deswegen versucht worden, um einen Maßstab dafür zu ge-

winnen, in welcher Höhe Vorinflationsschulden aufzuwerten seien. Denn von einer Aufwertung zum Vollwert, also z. B. von der Aufwertung einer Vorkriegsschuld von 1000 Goldmark mit 1000 Billionen Papiermark, könnte in der Regel schlechthin nicht die Rede sein, da dies den Ruin der meisten Schuldner bedeuten würde. Die Heranziehung des Kriteriums der Bereicherung des Schuldners aus dem Vorempfang zeigt dagegen einen handlichen und praktisch durchführbaren Ausweg.

Dass der Aufwertungsmasstab nicht aus der Treu- und Glaubenslehre selber gewonnen werden kann, sondern entlehnt werden muss aus den Bereicherungsnormen, hätte die Prüfung naheliegen sollen, ob nicht auch die grundsätzliche Frage, abgesehen von der blossen Teilfrage des Masstabes, auf Grund der Bereicherungsnormen gelöst werden könne, was im folgenden Abschnitt d) untersucht werden soll.

Das Schlussergebnis der Untersuchung ist, dass die Anwendung der Treu- und Glaubenslehre keine einwandfreie Lösung des ganzen Problems bietet. Dagegen mag diese Lehre eine Handhabe bieten für die Sonderfrage des Geldschuldnerverzugs sowohl dem Grundsatze als der Schadenshöhe nach.

4. Die ungerechtfertigte Bereicherung.

Eine vor der Inflation (bezw. vor der Inflationsvermehrung) auf Grund der damaligen Zahlkraft des Währungsgeldes festgesetzte Geldschuld kann nach erfolgter Inflation zufolge des Nennwertzwangskurses des Inflationsgeldes getilgt werden durch eine Geldmenge, die nur einen astronomisch kleinen Bruchteil, z. B. einen Billionstel, der Zahlkraft der ursprünglichen Geldleistung ausmacht. Dem Verlust des Gläubigers steht auf der andern Seite zwar nicht in allen, aber doch in sehr vielen Fällen, ein mehr oder weniger grosser Gewinn des Schuldners gegenüber.

Der Landwirt, der zum Erwerb von Ackerland vor dem Krieg ein Hypothekardarlehen von 100,000 Mark

aufgenommen hat, kann heute dieses Darlehen mit dem Wert einer einzigen Ähre zurückzahlen, während er auf der andern Seite im vollen Eigentum des mit dem Gelde seines Darlehens gekauften Ackerlandes bleibt und dieses Land auch heute noch in Gold gerechnet nicht viel weniger wert ist als vor der Inflation. Die Maschinenindustrieunternehmung, die vor der Inflation ein Obligationen-anleihen von 100 Millionen Mark aufgenommen und daraus ihre Fabriken samt Installation errichtet oder erweitert hat, kann heute das Obligationen-Anleihen um den Wert eines einzigen Nagels tilgen, während die aus den Obligationengeldern angeschafften Objekte auch heute noch einen Wert von vielleicht 50—80 Millionen Goldmark haben. Der Kaufmann, der vor der Inflation geborgtes Geld zur Entwicklung seines Geschäfts verwendet hat, die damals gekauften Waren aber nicht behielt, sondern umsetzte, hat heute keinen so grossen Gewinn behalten, da er die ursprünglich erworbenen Waren zum damaligen kleinen Preis verkauft und für die Ersatzwaren jeweilen den neuen gestiegenen Preis anzulegen hatte. Trotzdem wird auch diesem Kaufmann aus dem seinerzeitigen Darlehen ein viel höherer Wert verblieben sein als er nunmehr seinem Gläubiger in Papiermark zum Nennwert zurückzahlt. Anders ist der Sachverhalt in den Fällen, wo der Geldschuldner z. B. das vom Gläubiger empfangene Geld für seinen Unterhalt verbrauchte, oder die vom Gläubiger empfangenen Waren sofort weiter verkaufte und den Kaufpreis verbrauchte. Aber gerade bei den langfristigen Kreditschulden, bei denen die Differenz der Zahlkraft des Währungsgeldes zwischen Hingabe- und Rückgabezeitpunkt die grösste ist, wird der Schuldner meistens einen grossen Gewinn in den Händen behalten, wenn er seine Schuld in Papiermark zum Nennwert zurückzahlen kann.

Diese durch die Geldveränderung hervorgerufene Bereicherung des Schuldners, mit der ein Verlust des Gläubigers Hand in Hand geht, ist vom Billigkeitsstandpunkte

aus zweifellos nicht zu rechtfertigen. Niemand soll sich mit fremdem Schaden bereichern dürfen. Am augenfälligsten tritt die Unbilligkeit da zutage, wo, wie beim Hypothekardarlehen, das vom Schuldner auf Kosten des Gläubigers erworbene Objekt im formellen Rechtsnexus mit der Forderung steht; das hie und da auftauchende Gegenargument, dass die Schulden mit dem Wert des Haftobjektes nicht wachsen, hält nicht Stich, da es sich wirtschaftlich weder um ein Wachsen des Werts des Haftobjekts noch um ein Wachsen der Schulden handelt. Aber auch da, wo ein Rechtsnexus zwar fehlt, aber, wie z. B. beim Obligationenanleihen der Industrieunternehmung, der Verwendungszweck des geborgten Geldes genau bestimmt war, liegt die Unbilligkeit auf der Hand. Beim gewöhnlichen Darlehen oder bei der Sachlieferung mit gestundeter Kaufpreiszahlung ist der Zusammenhang zwischen der Leistung des Gläubigers einerseits und der Bereicherung des Kaufmanns anderseits verschwommener. Immerhin ist dem Geschäftsverkehr die Anschauung einer Art von Beteiligungsverhältnis des Geldgläubigers an der Wirtschaft des Geldschuldners so geläufig, dass es auch in diesem Fall nahe lag, nach Rechtsbehelfen zu suchen, durch die der Bereicherter zur Herausgabe seines unverdienten Gewinnes an den benachteiligten Gläubiger gezwungen werden könnte.

Das Recht hat die Forderungen der Billigkeit zu den seinen gemacht. Von jeher kam grundsätzlich demjenigen, der auf Kosten eines andern „ungerechtfertigt“ bereichert wurde, ein Ausgleichsanspruch zu. Alle modernen Zivilgesetzbücher weisen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung auf.

Ob die aus der Geldinflation für den Geldschuldner eintretende unbillige Bereicherung unter diese Vorschriften falle, ist eine heikle Frage. Die Geldinflationsbereicherung ist zurückzuführen auf die währungsgesetzliche Vorschrift des Nennwertzwangskurses des Inflationsgeldes; der Schuldner, der mit Inflationsgeld seine Schuld tilgt, befindet

sich somit nicht nur formell, sondern auch materiell mit den Vorschriften des Währungsgesetzes im Einklang. Kann trotzdem eine solche Bereicherung „ungerechtfertigt“ sein im Sinne der Kondiktionsnormen?

Sicher ist erstens, dass die Bereicherungsnormen nicht nur da Anwendung finden, wo die Bereicherung auf einer widerrechtlichen Handlung (vergl. *condictio furtiva*) beruht, sondern auch dann, wenn jemand auf Kosten eines andern unter dem Schutze der Rechtsordnung formgerecht Vorteile erworben hat, die aber materiell ungerechtfertigt sind. Das Gesetz lässt in diesen Fällen zwar grundsätzlich den formal korrekten Erwerb als zu Recht bestehend gelten, gibt aber dem Geschädigten einen Ausgleichungsanspruch, der die Härten des formellen Rechts beseitigen soll.

Zweitens ist keineswegs in allen Kondiktionsfällen ein subjektives Verschulden (z. B. ein Verstoss gegen die Grundsätze von Treu und Glauben) vorausgesetzt. Es genügt das Vorliegen eines objektiven Unrechts.

Drittens sind ungerechtfertigt nicht nur die in den Bereicherungskapiteln aufgezählten oder in der übrigen Gesetzgebung zerstreut aufgeführten besondern Bereicherungstatbestände, vielmehr können die Bereicherungsgrundsätze auch Anwendung finden auf weitere im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte ungerechtfertigte Bereicherungen. Als rechtlich relevante Bereicherungen werden aber gemeinhin nur solche angesehen, wo die Bereicherung „ohne einen vom Rechte anerkannten Grund“ erfolgt ist, während bei der Bereicherung zufolge Schuldentilgung mit Inflationsgeld der bereicherte Schuldner nicht nur formell, sondern auch materiell konform dem Währungsgesetze gehandelt hat.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Sinn und Wortlaut der allgemeinen Bereicherungsnormen wirklich zu der Interpretation drängen, dass ihre Anwendung ausgeschlossen ist, wenn das die Bereicherung herbeiführende

Rechtsgeschäft materiell im Einklang steht mit der es beherrschenden Gesetzesvorschrift. Während im alten OR, Art. 70 die Rede war von Bereicherung „ohne rechtmässigen Grund“, spricht Art. 62 rev. OR von einer „in ungerechtfertigter Weise“ eintretenden Bereicherung, was eher für Zulässigkeit einer weitherzigen Interpretation spricht.

Sei dem jedoch wie es wolle, so darf man an der Besonderheit des vorliegenden Falls nicht achtlos vorbeigehen. Zwar entspricht die Schuldtilgung in Inflationsgeld zum Nennwert der währungsgesetzlichen Nennwertzwangsvorschrift, die sich seit Kriegsbeginn gleichgeblieben ist. Dagegen haben die Währungsvorschriften in einem andern Punkte, in den Deckungsbestimmungen, eine Änderung erfahren, derzufolge das Inflationsgeld gegenüber dem Vorinflationsgeld total entwertet wurde und der Borger von Vorinflationsgeld, der mit Inflationsgeld zurückzahlt, bereichert wird.

Diese Änderung der Währungsgesetzgebung hat auf die vorher begründeten aber erst nachher zu erfüllenden Geldschulden eine so widersinnige, unbillige und dem Rechtsgefühl hohnsprechende Wirkung, dass der Richter sie doch wohl als „ungerechtfertigt“ bezeichnen darf, ohne sich dem Vorwurf der Willkür und Gesetzesmissachtung auszusetzen.

Im Kommentar der Reichsgerichtsräte zum deutschen BGB wird zur Frage der aus Gesetzesänderungen eintretenden Bereicherungen in Anm. 6 zu Art. 812 ausgeführt: „Beruht die Bereicherung auf einer kraft Gesetzes eintretenden Rechtsänderung, so muss, soweit eine besondere Best mmung fehlt, nach Sinn und Zweck der einzelnen Vorschrift beurteilt werden, ob die Rechtswirkung nur aus formalen Gründen angeordnet ist oder ob sie dem Gesetzgeber als Forderung materieller Gerechtigkeit erscheint. Im ersten Falle ist die Ausgleichung durch den Bereicherungsanspruch am Platze, im zweiten nicht.“ Dass der Nennwertzwangskurs seines stets wertloser werdenden Inflationsgeldes dem Gesetzgeber als Forde-

rung materieller Gerechtigkeit erschienen sei, darf füglich bezweifelt werden.

Die gegen Annahme eines Verstosses wider Treu und Glauben in der Erfüllung einer geschuldeten Leistung sprechenden Bedenken können gegen die Anwendung der Bereicherungsgrundsätze nicht gelten. Denn während dort ein schuldhaftes Verhalten vorausgesetzt wird, und ein solches beim Privatschuldner um so weniger angenommen werden darf, als es sonst — völlig aussichtslos — auch dem Grossschuldner Staat gegenüber angenommen werden müsste, genügt bei der Bereicherung ein objektives Unrecht und es können die gegen Privatschuldner angewandten Grundsätze gleicherweise auch gegen den Staat angewandt werden.

Die Anwendbarkeit der Bereicherungsnormen darf auch nicht daran scheitern, dass nach dem Wortlaut mancher Gesetze Voraussetzung für die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruches das Vorliegen einer bereits eingetretenen Bereicherung ist. Da die aus der Inflationsgeldentwertung herstammende Schuldnerbereicherung eigentlich erst eintritt durch die Abfindung des Gläubigers mit entwertetem Geld, könnte der Gläubiger somit erst nach Empfang der Zahlung seine Bereicherungsansprüche geltend machen. Sobald dieser Tatbestand vorliegt, stünde dann jedenfalls der Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs grundsätzlich nichts im Wege. Im übrigen scheint es aber zweifelhaft, ob wirklich für die Geltendmachung des Anspruchs eine bereits vollendete Bereicherung vorausgesetzt ist. Der Wortlaut von Art. 62 OR, wo die Rede ist von der „Zurückerstattungspflicht desjenigen, der bereichert worden ist“, würde allerdings eher für eine solche Interpretation sprechen, denn sie verlegt die Bereicherung in die Vergangenheit. Nach dem deutschen BGB § 812 dagegen ist „wer etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe verpflichtet“. Hier wird also die Bereicherung in die Gegenwart gesetzt. Es wäre wohl ein übertriebener Formalismus, wenn in einem Falle

wie dem vorliegenden dem Kondiktionsgläubiger zugeschrieben würde, zuerst das Inflationsgeld in Empfang zu nehmen und erst daraufhin in einem besondern Prozesse seine Bereicherungsansprüche geltend zu machen.

Die Anwendbarkeit der Bereicherungsnormen hätte den grossen Vorteil, dass sie nicht beschränkt ist auf einzelne wenige Vertragsarten, sondern sich erstrecken könnte auf die meisten zweiseitigen Verträge und wohl auch auf einseitige Rechtsgeschäfte. Alle oben in Abschnitt 4 A aufgeführten praktischen Beispiele liessen sich auf Grund der Bereicherungsnormen befriedigend lösen. Sie würden nicht bloss dem Hypothekengläubiger dienen, sondern auch dem ungesicherten Darleher und dem Geldgläubiger überhaupt, zu welch letztern auch der Sachlieferungsschuldner als gleichzeitiger Kaufpreisgläubiger gehört, wenn sein Vertragsgegner den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat. Ebenso bietet sich hier eine praktische Lösung für die Fälle des Rückkaufsrechtes, die Folgen des Rücktritts von einem Kaufvertrag, die Errichtung eines Markvermächtnisses zu einem bestimmten Zweck usw. Auf Grund der Bereicherungsnormen wären eventuell sogar auch die Schuldnerverzugsfolgen zu lösen; der Schuldner hätte hier allerdings (gleich wie bei der Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben) in der Regel nicht nur die effektive ihm verbliebene Bereicherung zu ersetzen, sondern den Gläubiger wohl so zu stellen, wie wenn er rechtzeitige Zahlung empfangen hätte. Vergl. § 819 BGB und Art. 164 OR.

Die Anwendbarkeit der Bereicherungsnormen hätte auch den weitern Vorzug, dass sie einen billigen und praktisch durchführbaren Maßstab für die Bemessung der Ersatzansprüche des Gläubigers verschafft. Der auf Kosten seines Gläubigers fett gewordene Schuldner müsste von seinem Vermögen an den Gläubiger den diesem gebührenden Teil abführen, während dem seinerseits unter der Inflationswirkung zusammengebrochenen bankerotten Schuldner die Herausgabe einer nicht, oder nicht mehr,

vorhandenen Bereicherung in der Regel nicht zugemutet werden kann.

Die Einzelheiten des Rückerstattungsmasstabs können natürlich im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erörtert werden. Es seien hierzu nur zwei Bemerkungen angebracht. Erstens kann für die während der Inflationszeit begründeten Geldschulden Grundlage für Bereicherungsansprüche natürlich nur die nachher eingetretene weitere Geldentwertung sein und auch diese nur, soweit bei Festsetzung der Schuld diese weitere Entwertung nicht etwa bereits einkalkuliert war. Zweitens ist aufmerksam zu machen, dass bei im Ausland mit gesunder Valuta wohnenden Inflationsschuldnern in der Regel — Ausnahmen vorbehalten — die Bereicherung eine grössere sein wird als bei Inlandschuldnern, indem diese Auslandsschuldner als sog. „Edelvalutarier“ sich gewöhnlich eine gesunde Wirtschaft erhalten haben.

Die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung sind allerdings nicht zu verkennen. Die Unzahl der in den Inflationsländern zu erwartenden Prozesse und in vielen Fällen die Schwierigkeit der Feststellung der Grösse der Bereicherung können ein gelindes Gruseln verursachen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre daher die Lösung durch eine gesetzliche Aufwertung vorzuziehen. Wie weit das möglich ist, wird im folgenden Abschnitt besprochen.

Es fällt auf, dass in der deutschen Rechtsprechung und Rechtsliteratur die Bereicherungsnormen meist nur für den Masstab, nicht aber für die grundsätzliche Rechtfertigung der „Aufwertung“ herangezogen werden. M. E. sind die Bereicherungsnormen die beste, wenn nicht die einzige Grundlage, die das geltende Recht für die Aufwertung bietet.

V. Die Aufwertung durch Gesetz.

Aus dem vorstehenden Abschnitt erheilt, wie wenige geeignete Handhaben das geltende Gesetzesrecht auf-

weist, um grundsätzlich dem neu aufgetauchten Valutaproblem beizukommen. Dazu kommt, dass sowohl den Anwälten als den Gerichten bei der Feststellung der Ersatzleistungen nach den gewöhnlichen zivilprozessualen Beweisregeln eine so ungeheure Aufgabe erwachsen würde, dass in den Inflationsländern ganze Armeen von Rechtsanwälten und Richtern sie kaum würden meistern können. Es lag daher für die Inflationsländer nahe, dem Problem durch besondere neue Gesetze auf den Leib zu rücken.

Das ist in Österreich und in Deutschland auf zwei von einander abweichenden Wegen versucht worden.

1. Die Republik Deutsch-Österreich begnügte sich mit der Aufstellung des Grundsatzes, dass bei bestimmten im Gesetz zu bezeichnenden Rechtsverhältnissen und unter den im Gesetz bestimmten Umständen der Inflation grundsätzlich nach Billigkeit Rechnung zu tragen sei und schafft für die Ausmessung der zu leistenden Ersatzbeträge ein vereinfachtes Verfahren. Es wurde das Institut besonderer „Einigungsämter“ errichtet, die zuständig sind für Streitigkeiten aus Kauf- und Werkverträgen, sowie aus Lebensversicherungs-Verträgen, die vor dem 28. Juli 1914 in Gold oder in einer fremden Währung abgeschlossen worden sind; die Einigungsämter haben „nach Billigkeit“ zu entscheiden. Ferner wurde auf dem Verordnungswege den Gas- und Elektrizitätswerken ein Anspruch auf Erhöhung der Lieferungspreise bei langfristigen Verträgen zugesprochen. Dazu kam ein Gesetz über die Höhe von sog. „Geldausgedingungsleistungen“.

Die mit diesem System bisher gemachten Erfahrungen scheinen in Österreich nicht sehr zu befriedigen. Die Systemsmängel liegen auf der Hand. Das Herausgreifen einzelner weniger Rechtsverhältnisse, für die das neue Gesetz die Berücksichtigung der Inflation gebietet, ruft der Gefahr, dass in allen andern Rechtsverhältnissen, wo eine gleichartige neue Sondervorschrift fehlt und nur auf Grund der bisherigen Gesetzgebung zu entscheiden ist, der Richter die Berücksichtigung der Inflation zu

verweigern versucht ist. Zweitens gibt die allgemeine Anweisung an die Einigungsämter, „nach Billigkeit“ zu entscheiden, keine Gewähr für eine befriedigende Lösung. Wurde mit dieser allgemeinen Anweisung die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse jedes Einzelfalles bezeichnet, so liess sich in der Praxis dieses Ziel kaum erreichen, da bei der grossen Menge von Prozessen den Einigungsämtern die Möglichkeit zur Prüfung des Einzelfalles fehlt.

2. Einen andern Weg ist Deutschland gegangen. Hier wurde versucht, der Rechtsprechung einen guten Teil der schweren Bürde der Inflationsprozesse abzunehmen und durch Gesetz für einen möglichst grossen Kreis von Rechtsverhältnissen nicht bloss die Aufwertung grundsätzlich anzuordnen, sondern gleich auch ihr Mass zu bestimmen. Die Regelung erfolgte durch die 3. Steuernotverordnung vom 3. Februar 1924.

Die Regelung der Aufwertung in dieser Verordnung ist keine einheitliche.

Eine erste Gruppe von bestimmten Geldleistungen, insbesondere Hypotheken und Obligationen, werden kraft Gesetzes auf 15 vom Hundert ihres Goldmarkbetrages aufgewertet; bei einer zweiten Gruppe, insbesondere langfristigen Darlehen sowie Guthaben bei Banken, soll die Aufwertung durch den Richter erfolgen, aber mit der Beschränkung, dass die Aufwertung 15% des Goldmarkbetrages nicht übersteigen darf; für eine dritte Gruppe endlich, worunter sämtliche Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschafts-, Beteiligungs- und Erbschaftsverträgen, Verzugsschäden, Unterhalts- und Alimentationsansprüche gehören, überlässt die Verordnung die Aufwertung nach wie vor gänzlich der Rechtsprechung. Die vor dem 14. Februar 1924 aufgenommenen und auf Reichsmark lautenden Anleihen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden brauchen bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen weder verzinst noch getilgt zu werden, die Gläubiger werden also für ihre Forderungen auf den Sankt Nimmerleinstag vertröstet.

Im übrigen enthält die Steuernotverordnung, wie schon ihr Name sagt, neben diesen Aufwertungsnormen auch Steuervorschriften. Der Rest des Inflationsgewinnes, der den Schuldern verbleibt, wenn sie ihren Gläubigern nur einen Bruchteil der Inflationsbereicherung abzuliefern haben, wird zum grossen Teil vom Reiche weggesteuert. Da namentlich diese Inflationssteuer das Hauptziel der Steuernotverordnung gewesen zu sein scheint, ist dabei das andere Ziel, der Gläubigerschutz, vernachlässigt worden.

Dass die Verordnung nicht für alle Arten von Geldleistungen die Aufwertung von Gesetzes wegen angeordnet und gleich auch ihr Mass bestimmt hat, hängt zusammen mit der praktischen Schwierigkeit, für alle Arten von Rechtsverhältnissen eine einigermassen zutreffende generelle Lösung zu finden. Besonders geeignet für eine generelle Lösung sind zweifellos die von der Verordnung herausgegriffenen Hypothekardarlehen und Obligationenanleihen, da der Schuldner hier in der Regel die mit dem Gelde seines Gläubigers angeschafften Realwerte (Pfandgrundstücke, Fabrikgebäude samt Installation) noch in den Händen hat. Der Leitgedanke, die Geldleistungen nach dem Masse der beim Schuldner vorhandenen „Deckung“, nach der vorhandenen „Bereicherung“ aufzuwerten, lässt hier am ehesten ein generelles Aufwertungsmass zu. Das Mass der Aufwertung, 15% des Vollwerts, ist sehr bescheiden, umso bescheidener, als dem Schuldner die weitern Vorteile gewährt werden, dass seine Schuld bis zum Jahre 1935 unkündbar und in der Zwischenzeit zu anormal niedrigen Zinssätzen zu verzinsen ist.

In das Prinzip der generellen Aufwertung zum fixen Prozentsatz von 15% nimmt die Verordnung insofern einen Einbruch vor, als dem Schuldner die Möglichkeit eines kurzbefristeten Begehrens um Herabsetzung dieses Ansatzes von 15% gewährt wird, „wenn seine wirtschaftliche Lage die Herabsetzung zur Anwendung einer groben

Unbilligkeit unabweisbar erscheinen lässt.“ Die Verordnung scheint dabei für den Herabsetzungsanspruch auf die gesamte Wirtschaftslage des Schuldners abzustellen; auch wenn die vom Borger aus dem Gläubigergeld ange schafften Realwerte zu einer Aufwertung auf 15% ausreichen würden, soll der Schuldner eine Herabsetzung verlangen können, wenn seine Aktiven im übrigen gering, seine Passiven dagegen gross sind. Beweggrund für diese Abweichung von der Leitidee der Rücksichtnahme auf die objektive Realdeckung scheint das Mitleid mit dem Schuldner gewesen zu sein, während der Gesetzgeber dieses Gefühl gegenüber den Gläubigern, die es in Inflationszeiten nötiger hätten, nicht genügend aufbringen kann.

Materiell ähnlich wie die Hypotheken und Obligationen werden behandelt Pfandbriefe, Sparkassa-Guthaben und Lebensversicherungen. Die Schuldner sind hier im Besitz der durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Deckungsmittel, meistens aus Hypotheken und Obligationen bestehend, die ihrerseits kraft Gesetz aufgewertet werden. Aus diesen aufgewerteten Deckungsmitteln wird dann zur Tilgung der Pfandbriefe, Sparkassaguthaben und Lebensversicherungen eine „Tilgungsmasse“ gebildet, die unter die Gläubiger bis zum Betrage von höchstens 15% ihrer Forderung (Berechnung der Forderung wie bei den Hypotheken und Obligationen) zu verteilen ist. Den Schuldnern wird dabei noch zugemutet, allenfalls aus ihrem übrigen, neben den genannten gesetzlichen Deckungsmitteln vorhandenen, Vermögen einen Beitrag an die „Tilgungsmasse“ zu leisten.

Bei der zweiten Gruppe, den langfristigen gewöhnlichen Darlehen und Bankguthaben, hat die Verordnung von einer generellen Aufwertung ex lege wohl deswegen Umgang genommen, weil hier im Unterschied zur ersten Gruppe die den Geldschulden gegenüberstehenden Deckungsmittel von sehr verschiedener Art und Grösse sind. Es soll also hier das Aufwertungsmass von Fall zu Fall

durch die ordentliche Rechtsprechung oder durch die von der Verordnung eingesetzte Aufwertungsstelle erfolgen. Doch erschien es als Gebot der Gleichbehandlung, hier für die Aufwertung eine Höchstgrenze von 15% zu setzen, die dem Mass der Aufwertung der Geldleistungen der ersten Gruppe entspricht.

Für die ganze grosse Restgruppe der Geldleistungen aus gewöhnlichen gegenseitigen Verträgen, hat die Verordnung wie gesagt auf die Aufstellung von Regeln verzichtet. Weder über die grundsätzliche Frage noch über das Ausmass, noch über das Verfahren enthält die Verordnung Vorschriften. Zweifellos würde es praktisch sehr schwierig sein, auch hier, wo das Mass der dem Schuldner verbliebenen Bereicherung sehr verschieden ist, generelle Regeln aufzustellen und sicher würden solche generelle Regeln zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen, wenn man die Sachlage von dem an sich richtigeren Gesichtspunkt der Bereicherung im Einzelfalle aus betrachtet. Trotzdem wäre es schon der Mühe wert, auch hier ernstlich die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung zu prüfen, da die Gerichte kaum in der Lage sein werden, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die wahrscheinlich massenhaft auf sie einstürmenden Prozesse zu erledigen.

Von Interesse ist die Grundlage, welche die Verordnung aufgestellt hat für die Berechnung des wirklichen Wertes der ursprünglichen Forderungen. Trotzdem schon während des Krieges der Kurs der deutschen Mark im Vergleich zu den gesund gebliebenen Auslandsvaluten gesunken war und Anfang 1918 eine Mark statt der Parität von 123.45 nur noch 0,86 Schweizerfranken notierte, sollen die vor dem 1. Januar 1918 begründeten Forderungen zu ihrem Nennwert als „Goldmarkforderungen“ gelten. Man durfte zu dieser Vollwertung um so eher greifen, als die Forderungen ja auf nur 15% ihres ursprünglichen Vollwertes „aufgewertet“ werden. (Von der ursprünglichen Forderung aus betrachtet ist eigentlich .

„Abwertung“ was als „Aufwertung“ bezeichnet zu werden pflegt, weil man hier ausgeht von der Anschauung, dass der Wert der ursprünglichen Forderung auf ihren Nennwert in entwerteter Papiermark gesunken sei und von diesem Tiefpunkt aus wieder ihrem ursprünglichen Werte angenähert, „aufgewertet“, werden soll.) Der Goldmarkwert der nach 1. Januar 1918 begründeten Forderungen soll nach dem jeweiligen Dollarkurs der Mark berechnet werden, wobei die Parität von 1 Dollar = 4,2 Mark zugrunde gelegt wird. Galt im massgebenden Zeitpunkt z. B. 1 Dollar 100 Mark, so ist also eine Forderung im Nennwert von 100 Mark mit 1 Dollar bzw. umgerechnet 4,2 Goldmark zu berechnen. Der gleiche Grundsatz soll auch gelten für Forderungen, die nach 1. Januar 1918 zediert wurden; der Zessionar soll nach dem Wortlaut nur 15% des zum Kurs des Erwerbstags umgerechneten Nennwerts der Forderung erhalten, eine Vorschrift, die heller Unsinn ist, da der Erwerbspreis nach eingetreterer erheblicher Inflation meist ein Vielfaches des Nennwertes ausmachte, und das Abstellen auf den blossen Nennwert meist einem völligen Schulderlass gleichkommt.

Der vom Schuldner dem Gläubiger zu entrichtende Rest von 15% der Vollschuld dieses Goldmarkbetrages wird nach dem Dollarkurs am Zahlungstag berechnet.

Diese verhältnismässig einfache Lösung der Verordnung ist sicherlich viel praktischer als die vorher in der deutschen Rechtsliteratur aufgetauchten Vorschläge, wonach der Wert der ursprünglichen Forderung nach der damaligen inländischen Kaufkraft der Mark, nach dem „Index“ (vergl. Abschnitt VI c), festzustellen gewesen wäre und der Schuldner bei der Zahlung eine die gleiche Kaufkraft aufweisende entsprechend grössere Menge Papiermark hätte hingeben sollen. Da die interne Kaufkraft der Mark im allgemeinen nicht im gleichen Masse sank wie ihr Auslandskurs, kam es auch bei diesen Vorschlägen darauf heraus, dass der Schuldner nur einen

Bruchteil seiner ursprünglichen Forderung zu entrichten hatte, allerdings einen erheblich grösseren Bruchteil als 15%. Aber die Durchführung hätte enorme Schwierigkeiten bereitet. Praktisch ist eine Lösung des Entwertungsproblems auf dem Wege der Aufwertungs-Gesetzgebung nur tunlich, wenn sie aufgebaut wird auf einer festen, nicht einer immer wieder schwankenden Wertgrundlage.

Bei endlicher Stabilisierung einer Inflationswährung, wie sie heute in Deutsch-Österreich vorliegt und seit der Einführung der Rentenmark auch in Deutschland eingetreten ist, oder bei der Ersetzung der Inflationswährung durch eine neue gesunde und gedeckte Währung, wie sie z. B. im Juli 1924 in Polen eingeführt wurde, könnten die Aufwertungsbeträge direkt in der stabilisierten Landeswährung bzw. der neuen Landeswährung ausgedrückt werden, statt auf dem Umweg über das Kursverhältnis zu einer Auslandswährung. Aber darum kommt man auch hier nicht herum, den Wert der ursprünglichen Forderung, wenn sie nach Eintritt einer erheblichen Inflation begründet wurde, nicht nach ihrem Nennwert, sondern nach dem damaligen „wirklichen“ Wert zu bestimmen und hiefür ist die geeignetste Grundlage das damalige Kursverhältnis zu einer gesunden Auslandswährung.

Von erheblicher praktischer Tragweite ist der Ausschluss der Rückwirkung der Verordnung auf bereits getilgte Schulden. Hat ein Gläubiger die Tilgung einer Vorinflationsschuld mit minderwertigem Inflationsgeld vorbehaltlos angenommen, so soll er nachträglich keine Aufwertung mehr begehren können. Dadurch werden allerdings gerade die des Schutzes am meisten bedürftigen kleinen Kapitalisten getroffen, die sich nicht zu wehren wussten, während die Grosskapitalisten, Banken usw. schon seit geraumer Zeit Inflationsgeld zum Nennwert nicht oder nur unter ausdrücklichem Vorbehalt von späteren Aufwertungsansprüchen angenommen haben. Trotzdem ist dieser Rückwirkungsausschluss kaum zu

umgehen, da die Durchführung der praktisch ohnehin schon sehr schwierigen Aufwertung unleidlich erschwert und der ganze Aufwertungsgedanke sabotiert würde, wenn man auch noch auf bereits erledigte Rechtsverhältnisse zurückgreifen würde.

Die räumliche Geltung der Steuernotverordnung wie anderer Aufwertungsgesetze beschränkt sich auf diejenigen Forderungen, deren Erfüllungsort im Inland liegt. Eine auf Mark lautende, in der Schweiz zu erfüllende Geldleistung untersteht der Verordnung nicht. Der Schweizer Richter ist also auf die Anwendung des ordentlichen Zivilrechts beschränkt, wenn von einem in der Schweiz wohnhaften Borger eines Markdarlehens oder den mit einem Markvermächtnis beschwerten Erben usw. „Aufwertung“ ihrer Markschrift verlangt wird; dabei werden dem Richter wohl die Bereicherungsgrundsätze die einzige mögliche Grundlage bieten.

Soweit der deutsche Versuch einer gesetzgeberischen Lösung.

3. Am nächsten läge es eigentlich, wie bereits erwähnt, Abhilfe zu schaffen durch eine Abänderung desjenigen Gesetzes, das das ganze Unheil angerichtet hat. Das Unheil röhrt her von der Vorschrift der Münzgesetzgebung, dass das Währungsgeld allgemein Nennwertzwangskurs haben soll auch dann, wenn sich seine Wertträgereigenschaft so verschlechtert hat, wie es durch die Papiergegeld-Inflation geschah. Derart labilem, sich immer mehr entwertenden Geld sollte für früher bei höherem Geldwertstand begründete Geldschulden keine Tilgungskraft zum Nennwert zukommen. Es müsste somit danach getrachtet werden, den Nennwertzwangskurs des Inflationsgeldes für die Tilgung solcher früheren Forderungen gesetzgeberisch auszuschalten, was allerdings auch den Falschmünzer Staat am Genuss der Früchte seines Verbrechens hindern und ihn zwingen würde, den formellen Bankrott zu erklären, statt es beim blossen materiellen Bankrott bewendet sein zu lassen. Bei Zeiten eingeführt, hätte eine solche

Änderung der Gesetzgebung eine mit den Nachteilen jeder generellen, mechanischen Lösung behaftete, aber im allgemeinen vielleicht doch befriedigende Lösung bringen können. Je länger nun allerdings diese Lösung hinausgeschoben würde, desto schwieriger wird sie, da die wirtschaftliche Lage der gesamten Bevölkerung durch die Inflation derart verschlechtert worden ist, dass die Zahlung früherer Geldschulden zu deren ursprünglicher Kaufkraft den Schuldern in der Regel sehr schwer fallen müsste. Im übrigen ist auf diese münzgesetzgeberische Hilfemöglichkeiten hier umso weniger einzutreten, als es sich ja nicht um ein auf Schweizerboden zu lösendes Problem handelt.

VI. Rechtsgeschäftliche Vorkehren gegen Geldwertschwankungen, Goldklausel und Kursgarantieklausel; Fixierung der Geldleistung auf wertbeständiger Grundlage.

Obschon vor dem Weltkrieg die Abweichung der Kurse des Währungsgeldes von ihrer Goldparität sich in engen Grenzen von einem oder wenigen Promille hielt, suchten schon damals vorsichtige Leute das Risiko von Geldwertschwankungen auszuschalten, indem sie bei Festsetzung von Geldleistungsbeträgen eine sichernde Klausel beifügten.

A. Die Goldklausel.

Eine erste Art solcher Sicherungsklauseln ist die sog. Goldklausel.

Es gibt mehere Spielarten von Goldklauseln, die nach ihrem Inhalt und ihrer Wirkung stark von einander abweichen. Der schweizerische Bundesrat hat in einem Beschwerdeentscheid in Grundbuchsachen vom 15. Januar 1924 hierüber zutreffend folgendes ausgeführt: „Zunächst kann die Goldklausel in dem Sinne vereinbart werden, dass der Schuldner sich verpflichtet, die Schuld zu ihrem Nennwerte zurückzuzahlen, aber nicht in einer beliebigen, von ihm gewählten Sorte der von der Rechtsordnung anerkannten, d. h. gesetzlichen Zahlungsmittel,

sondern in einer bestimmten, im Schuldvertrag von vornherein bezeichneten Geldsorte (sog. Geldsortenklausel). Eine solche Geldsortenklausel liegt beispielsweise dann vor, wenn die Zahlung in Zehn- und Zwanzigfrankenstückchen ausbedungen wird, derart, dass der Gläubiger die ihm in anderem Metallgeld oder in Noten (BRB vom 30. Juli 1914) angebotene Zahlung, die er, wenn die Klausel nicht vorhanden wäre, entgegennehmen müsste, nicht entgegennehmen braucht. Sodann kann die Klausel dergestalt aufgefasst sein, dass der Schuldner Währungsgoldmünzen zu zahlen hat, und, falls solche Münzen nicht aufzubringen sein sollten, sich zur Lieferung eines Gewichtsquantums Gold verpflichtet, das demjenigen der fehlenden Goldmünzen entspricht (sog. unbeschränkte Goldklausel oder Goldleistungsklausel). Endlich ist die Goldklausel möglich in der Form der sog. Goldwertklausel. Das Wesen der Goldwertklausel besteht darin, dass der Schuldner die Verpflichtung eingeht, dem Gläubiger den Goldwert der festgesetzten Summe zu bezahlen, freilich nicht in Gold fein, sondern in Währungsgeld. Hat der Schuldner 100 Franken Goldwert erhalten und ist im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kurs auf die Hälfte gesunken, so muss er, um sich zu befreien, 200 Franken in nicht aus Gold geprägtem Währungsgeld aufwenden.“ (Vergl. S. J.-Z., 20. Jahrg., S. 310).

Der praktische Unterschied zwischen diesen Spielarten der Goldklausel zeigt sich namentlich dann, wenn Goldmünzen nicht mehr im Umlauf sind oder sogar durch Gesetz die Verbindlichkeit von Goldzahlungsverpflichtungen ausgeschaltet wird. Bei der blossen Geldsortenschuld kann in diesem Falle der Schuldner seine Schuld mit Papiergeld zum Nennbetrage tilgen (vergl. § 245 BGB: „Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.“). Die Goldmünze stellt sich also bei der Geldsortenschuld nur dar als Zahlungsmittel,

während der Schuldbetrag auf den Nennbetrag in Währungsgeld fixiert ist und fixiert bleibt.

Bei der Goldwertklausel kann der Schuldner bei Fehlen von Goldmünzen seine Schuld zwar ebenfalls in Papierwährungsgeld tilgen, aber nicht zu dessen Nennwert sondern zum Kurswert. Der Schuldbetrag wird hier bestimmt durch den inneren Wert des festgesetzten Goldmünzenbetrages. Wenn die Schuld mit andern Währungsgeld mit abweichendem inneren Wert und demzufolge abweichenden Kurs getilgt wird, so ist ein entsprechend höherer Nennbetrag dieses andern Währungsgeldes zu bezahlen.

Ähnlich verhält es sich bei der Goldleistungsklausel, nur dass hier nicht auf den Kurs, sondern auf das Goldgewicht abgestellt wird.

Da die Goldklauseln reine Schöpfungen der rechtsgeschäftlichen Praxis sind, ist aus ihrer Fassung oft nicht ohne weiteres zu erkennen, welche der Spielarten eigentlich gewollt ist.

Eine solche Unsicherheit bestand namentlich in der Auslegung der Goldklauseln, die bei Hypothekendarlehensverträgen in Deutschland üblich waren. Nach dem Wortlaut dieser Klauseln hatte die Geldleistung zu erfolgen „in Gold“, „in Goldmünzen“, „in Goldwährung“, „in klingender Münze“, usf. Die Klauseln in dieser Fassung wurden insbesondere auch von schweizer Banken und Versicherungs-Gesellschaften angewandt, die ihr Geld auf deutsche Hypotheken ausliehen.

Über ihre Bedeutung erhob sich ein lebhafter Streit sowohl in Prozessen vor den deutschen Gerichten als auch bei den nachherigen Staatsvertrags-Verhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz. Es ist lehrreich, das Schicksal dieser Klauseln in Deutschland zu verfolgen.

1. In Deutschland wurden durch eine Bundesrats-Verordnung vom 28. September 1914 die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zah-

lung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres als nicht verbindlich erklärt. Eine spätere Bekanntmachung vom 23. November 1915 verbot ferner die Ausfuhr von Goldmünzen ins Ausland.

Da z. Z. des Erlasses dieser Verordnungen das Wertverhältnis zwischen Gold- und Papiermark noch nicht oder erst unerheblich gestört war, mass man diesem staatlichen Eingriff in bestehende Vertragsrechte keine allzu grosse Bedeutung bei. Das änderte sich dann aber mit der fortschreitenden Entwertung der Papiermark. Die Goldklauselgläubiger wehrten sich gegen den Versuch ihrer deutschen Schuldner, ihre Zins- und Rückzahlungspflichten zu tilgen mit Papierwährungsgeld zum Nennbetrag. Namentlich die Schweizer Gläubiger machten geltend, dass ihre Goldklauseln den Sinn von Goldwertklauseln hätten, nicht von blosen Goldmünzklauseln, und dass trotz der Bundesverordnung der Wert der Goldleistung „in obligatione“ geblieben sei, während „in solutione“ allerdings Papiergegeld sei, aber zum Kurswert.

Als die deutschen Gerichte ihrer Auffassung nicht beitraten, ersuchten die schweizerischen Gläubiger, die ihre deutschen Darlehen aus ihren Frankenbeständen entnommen hatten und ihre Passiven in Franken schuldeten, den Bundesrat um Hilfe, mit dem Ergebnis, dass Verhandlungen über den Abschluss eines Staatsvertrages an Hand genommen wurden. Bei den Verhandlungen spielte die Auslegung der Bedeutung der Goldklauseln eine Hauptrolle. Von deutscher Seite wurde für ihre Bedeutung als blosse Goldmünzklausel ausser auf die Fassung namentlich auch auf den Umstand hingewiesen, dass nur eine Goldmünzklausel ins Grundbuch eintragfähig sei. Denn dazu gehöre das Requisit „der Bestimmtheit“ der in der Landeswährung einzutragenden Forderung und damit verbunden die Wahrung des Ranges der nachstehenden Grundpfandgläubiger. Bei Eintragung einer Goldwertklausel würde die Grösse des eingetragenen Forde-

Dr. Müller: Einwirkung der Währung auf die privatrechtl. Verhältnisse. 151a

rungsbetrages, in Landeswährung ausgedrückt, sich ändern, was dem Grundbuchrecht zuwiderlaufe.

Die Schweizer Delegation verteidigte die Auslegung der Klausel als Goldwertklausel mit dem Hinweis darauf, dass eine blosse Goldmünzklausel keinen rechten Sinn gehabt hätte, da der Gläubiger an der wirklichen Hingabe von Goldmünzen gar kein Interesse gehabt hätte und sich, solange die Banknoten den Paritätskurs zu den Goldmünzen aufwiesen, ebenso gerne mit Banknoten hätte abfinden lassen; eine wirkliche Bedeutung habe die Klausel überhaupt erst im Falle eines erheblichen Auseinandergehens von Banknoten- und Goldmünzenkurs, ein Fall, der nun eben durch die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht für die Banknoten und die Papiergeldinflation praktisch geworden sei. Die Bedenken der deutschen Delegation betr. die Grundbucheintragung wurden als rein formal-juristisch bekämpft und darauf hingewiesen, dass eigentlich gerade der Goldwert die konstante Größe sei, während der Kurswert des Währungsgeldes nach Einführung der Papiergeldinflation sich grotesk verändert habe; gerade bei ihrer Festsetzung in Papiermark entbehre die Schuld der „Bestimmtheit“ und angesichts des Zusammenschrumpfens der Vorhypotheken auf den Nullwert könne auch von einem Gleichbleiben des Pfandlocus nicht die Rede sein.

Eventuell, wenn eine Goldwertklausel nicht eintragsfähig sei, so schliesse das die Auslegung der vereinbarten Goldklausel als Goldwertklausel nicht aus. Denn rechtlich sei eine Parteivereinbarung durchaus möglich, wonach die dingliche Haftung des Grundstückes sich zwar auf einen bestimmten Betrag des jeweiligen Währungsgeldes beschränke, die persönliche Forderung dagegen sich trotzdem als Goldwert-Verpflichtung darstellen solle.

Eine Meinungsübereinstimmung zwischen den beiden Delegationen konnte nicht herbeigeführt werden. Neben diesem Hauptdiskussionspunkt kam vielleicht etwas zu kurz die andere Frage, ob die deutschen Erlasse, welche

die Wirksamkeit der Goldverpflichtungen aufhoben, nur Geltung haben für in Deutschland zu erfüllende Leistungen oder sich auch erstrecken auf Forderungen mit ausländischem Erfüllungsort (vergl. die folgende Ziff. 2).

Man einigte sich schliesslich dahin, dass die schweizerischen Goldhypotheken erst im Jahre 1930 bzw. 1935 entweder in Gold oder in Papiergeld zum Kurswerte zurückzuzahlen seien derart, dass der Gläubiger für 100 geschuldete Mark 123.45 Schweizerfranken erhält. Der Hypothekenzins für die Zwischenzeit wurde ermässigt je nach dem Kursstand der Mark, sollte aber für eine Zinsschuld von 1 Mark mindestens 20 Cts. betragen.

Dieses Abkommen wurde bald sowohl von Seiten der Gläubiger als der Schuldner angefochten. Die deutschen Schuldner erklärten sich unter Berufung auf die Mieterschutzzvorschriften ausserstande, auch nur den Minimalzins von 20 Cts. für die Mark zu bezahlen und die Schweizergläubiger mussten ihrerseits erfahren, dass das Reichsgericht die Goldklausel als blosse Goldmünzklausel auslegte und den Gläubigeransprüchen aus dem Abkommen, soweit sie über den Nennbetrag der Schuld in Papiermark hinausgingen, nur persönlichen, nicht aber dinglichen Charakter beimass. Erschwerend fiel dabei noch in Betracht, dass in sehr vielen Fällen der persönliche Schuldner nicht identisch war mit dem Eigentümer des Pfandgrundstückes, da die Schuldübernahme durch den Erwerber eines Grundstücks nach deutschem Recht an Formalitäten geknüpft ist, die in der Praxis sehr oft unbeachtet blieben, indem unter dem Regime der früheren stabilen Währung die dingliche Sicherheit als ausreichend und ausschlaggebend betrachtet wurde.

Es wurden daher neue Staatsvertrags-Verhandlungen aufgenommen, deren Ergebnis das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 ist. Die Goldmarkhypotheken werden hier unter Dahinfall der persönlichen Forderungen umgewandelt in bis 1935 unkündbare Frankengrundschulden, deren Höhe sich ergibt aus der Umrechnung des Markbetrages

der Goldhypotheken in Schweizerfranken unter Zugrundeliegung eines Umrechnungskurses zur Parität von 100 Mark = 123.45 Schweizerfranken. Auf der andern Seite mussten den Schuldner weitgehende Zinsreduktionen zugestanden werden, die den Gegenwartswert der Grundschulden so erheblich beschränken, dass heute in der Praxis öfter freiwillige vorzeitige Rückzahlungen der Grundschuld zu 50—65% ihres Vollwertes vereinbart werden.

Soviel zum deutsch-schweizerischen Abkommen.

In der deutschen Rechtsprechung hat später, leider erst nach dem Abschluss der Staatsverträge, die von der Schweizer Delegation vertretene Auslegung der Goldklausel als Goldwertklausel Befürworter gefunden. (Vergl. Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Oktober 1923.) Gleichzeitig wurde erklärt, dass die Bedeutung der erwähnten Bundesratsverordnung vom 14. September 1914 sich darauf beschränke, dass Goldmünzen zwar als Zahlungsmittel, nicht aber als Bewertungsmasstab für die Grösse der Forderung ausgeschaltet sein sollen. Den vor 1. Juli 1914 entstandenen Goldhypothekenforderungen der schweizer. Gläubiger kommt diese neue Rechtsprechung nicht zu gute, weil hier das Abkommen Recht schafft. Aber auch im übrigen ist die Bedeutung dieser Kölner Urteile nach der herrschenden Auffassung in Deutschland weggefallen, weil die 3. Steuernotverordnung nunmehr Goldhypotheken den reinen Papiermarkhypotheken gleichstellt und für beide eine Aufwertung von 15% ihres Goldmarkbetrags vorschreibt, eine Rechtsauffassung, die allerdings im Wortlaut der Steuernotverordnung keine Stütze findet und materiell kaum gerechtfertigt erscheint. Es wird von deutschen Schuldner sogar behauptet, dass auch Markhypotheken mit Kursgarantieklausel (vgl. B.) unter die Steuernotverordnung fallen, eine Rechtsauffassung, der energisch entgegenzutreten ist.

Auch die deutsche Grunbuch-Gesetzgebung hat sich der schweizerischen Auffassung genähert, indem durch Verordnung vom 23. Juni 1923 die Eintragbarkeit von Gold-

wertklauseln bzw. Goldleistungsklauseln in Gestalt der sog. Feingoldhypothek zugelassen wurde; für eine Schuld von 100,000 Goldmark wird der Gegenwert von 35,842 gr Feingold als Belastung eingetragen.

2. In Frankreich waren vor dem Krieg neben den Goldmünzen die Banknoten der Banque de France gesetzliche Zahlungsmittel und behielten diese Eigenschaft auch dann, als bei Kriegsbeginn durch Gesetz vom 5. August 1914 die Einlösungs pflicht aufgehoben wurde. Auch Frankreich hat sodann in der Folge ein Goldausfuhrverbot erlassen.

Über den Einfluss dieser Erlasse auf die Wirksamkeit der Goldklausel sind in grundsätzlicher Hinsicht die französische Rechtsprechung und Rechtsliteratur einig. Den Banknoten als gesetzlichem Währungsgeld soll auch bei Schulden mit Goldklausel Tilgungskraft zum Nennwert zu kommen ohne Rücksicht auf das eingetretene Disagio der Noten gegenüber den Goldmünzen. Der Nennwertkurs der Banknoten wird bezeichnet „als eine im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Staatswirtschaft erlassene Zwangsvorschrift, der gegenüber abweichende Parteivereinbarungen im Sinne einer Wegbedingung dieses Zwangskurses nicht aufkommen könnten“. Auf Grund dieser Erwägungen wurde z. B. die Goldklausel in einem Vorkriegsmietvertrag als unverbindlich erklärt, obgleich die Klausel unverkennbar als Goldwertklausel formuliert und bestimmt war, dass sogar dann, wenn der Zwangskurs für Papiergegeld eingeführt werden sollte, gleichwohl Gold oder Goldwert zu bezahlen sei.

Diese — m. E. anfechtbaren (vergl. die folgende Ziff. 3) — Grundsätze sollen aber nur insoweit Anwendung finden, als die Macht der französischen Gesetzgebung reicht und die ratio legis es verlangt. Das soll der Fall sein bei allen auf französische Währung lautenden Goldverpflichtungen, wenn sowohl Gläubiger als Schuldner in Frankreich domiziliert sind. Wohnt jedoch eine der Parteien im Ausland, so wird eine Unterscheidung gemacht zwischen der Rechtsstellung des ausländischen Gläubigers und des ausländi-

schen Schuldners. Der ausländische Goldgläubiger soll von seinem französischen Schuldner mit Papierfranken zum Nennbetrag der Forderung abgefunden werden können, da der französische Schuldner kein Gold ausführen darf und für die an Stelle von Goldmünzen zu zahlenden Papierfranken der Nennwertzwangskurs gelte. Umgekehrt soll der ausländische Schuldner, da auf ihn die erwähnten französischen Finanzerlasse keine Anwendung finden, in Gold oder dann in Papierfranken zum Kurswert erfüllen müssen.

Dieses zwiespältige Ergebnis vermag nicht zu befriedigen. Da der Zweck der Goldwertklausel auch durch Hingabe von Papierfranken zum Kurswert erreicht werden kann, ist jedenfalls das Goldausfuhrverbot nicht ausschlaggebend. Anderseits lässt sich aber auch nicht recht einsehen, warum der Nennwertzwangskurs des Papierfrankens nur dem in Frankreich wohnenden, nicht aber auch dem auswärtigen Schuldner zugute kommen soll. Wenn der Grundsatz der Unwirksamkeit der Goldklausel an sich anerkannt wird, gibt es nur zwei folgerichtige Lösungen: Entweder werden die Goldklauseln schlechthin für alle auf französische Währung lautenden Geldleistungen als unverbindlich angesehen, oder sie bleiben auch für die im Ausland zu erfüllenden Leistungen verbindlich, gleichgültig ob der Schuldner oder der Gläubiger im Auslande wohnt.

In der französischen Rechtsprechung ist den schweizerischen Hypothekengläubigern zugute gekommen, dass ihre Darlehen auf französische Grundstücke in der Regel entweder überhaupt nicht auf französische Währung lauteten, wie die in grosser Zahl nach Elsass-Lothringen gegebenen Markdarlehen, oder dass sie alternativ auf französische und schweizerische Währung lauteten; zudem spielte eine Rolle, dass jeweilen die Schweiz als Erfüllungsort vereinbart war.

Das Oberlandesgericht in Colmar hat in einer Reihe von Urteilen die elsässischen Schuldner aus vor dem Waffenstillstand abgeschlossenen Markhypothekenverträ-

gen verurteilt, der in Basel domizilierten Gläubigerbank für jede geschuldete Mark nicht bloss 1,25 franz. Fr. — auf welchen Betrag die deutsche Mark im Elsass durch ein Münzdekret vom 4. April 1919 „valorisiert“ worden ist — sondern dazu auch den Kursunterschied zwischen dem schweizerischen und dem französischen Franken, also im Effekt Schweizerfranken, zu bezahlen. Der französische Kassationshof bestätigte im Januar 1924 diese Urteile in den Fällen, in denen der Vertrag (gleich andern deutschen Hypothekardarlehensverträgen) eine Goldklausel enthielt. Denn durch die Goldklausel habe die Gläubigerin sich die Rückzahlung einer der hingegebenen Geldsumme äquivalenten Leistung sichern und sich gegen das Risiko von Kursschwankungen schützen wollen; die Goldklausel wird also, ohne eingehendere Begründung, als Goldwertklausel aufgefasst. Da die Erfüllung der versprochenen Geldleistung nicht in Frankreich, sondern im Ausland (Basel) zu erfolgen habe und der geschuldete Betrag überdies nicht auf französische Währung laute, könne der Schuldner trotz des Nennwertzwangskurses des französischen Frankens nicht mit dem gesetzlichen Valorisationssatz von franz. Fr. 1.25 pro Mark die Schuld tilgen, sondern müsse dazu auch noch den Kursunterschied zum Schweizerfranken bezahlen, denn nur so erhalte der Gläubiger den hingegebenen Goldwert zurück.

Dagegen entschied der Kassationshof bei einfachen elsässischen Markhypotheken ohne Goldklausel, dass der Schuldner in Papiermark zum Nennwert ohne irgend welche Aufwertung zurückzahlen dürfe.

Beide Urteile sind nur formal-juristisch begründet. Der Unterschied zwischen Goldmünz- und Goldwertklausel bleibt unerörtert und ebenso auch die wirtschaftlichen Wirkungen der Inflation, die im letztern Fall dem Schuldner ermöglicht, das erhaltene wertvolle Kapital mit einem Nichts zurückzuzahlen.

In einigen andern Prozessen war im Darlehensvertrag vereinbart, dass Zins- und Kapital-Rückzahlungen in

Paris oder Basel „in guten Gold- oder Silbermünzen mit gesetzlichem Kurs in Frankreich und (oder) der Schweiz zu leisten sei“. Die I. Kammer des Seine-Zivilgerichts hat hier die Schuldner zur Zahlung von Schweizerfranken bzw. eines dem Kurs gleichkommenden Betrages von französischen Franken verurteilt. Die Einrede, die Schuldner hätten nach der Natur des Hypothekendarlehens nur an das Hereinbekommen von französischen Franken gedacht und hätten das Geld in einem von der französischen Geldwirtschaft abhängigen französischen Grundstück investiert, blieb ebenso wirkungslos wie der Hinweis darauf, dass im Zwangsvollstreckungsfall nur französische Franken erlöst werden könnten. (Vergl. im übrigen betr. die auf zwei Währungen lautenden Leistungsverpflichtungen Abschnitt VII.)

3. Auch in andern Staaten wurde die Wirkung der Goldklausel wie in Deutschland durch die Kriegsgesetzgebung ausdrücklich ausgeschaltet, so in Italien, Rumänien usw.

In der Schweiz scheint die Streitfrage der Wirksamkeit von Goldklauseln bis jetzt nicht praktisch geworden zu sein, abgesehen vom zitierten Grundbuchbeschwerdefall. Offenbar wird die Goldklausel bei Geldleistungen in Schweizerfranken selten verwendet und es macht das Fehlen eines erheblichen Disagios zwischen Schweizerbanknoten und Goldmünzen einen Streit über die Klausel praktisch bedeutungslos. Im Streitfall müssten sowohl die Goldmünzklausel als die Goldwertklausel geschützt werden, letztere in dem Sinne, dass zwar Banknoten als Zahlungsmittel Verwendung finden können, aber ein bestehendes Disagio zu vergüten wäre, worin ja der praktische Wert der Goldwertklausel liegt. Solange jedenfalls, als die Goldklauseln nicht durch eine gesetzliche Vorschrift für unwirksam erklärt werden, hat der Grundsatz *pacta sunt servanda* zu gelten und es kann dagegen weder die von den französischen Gerichten versuchte Berufung auf den Nennwertzwangskurs der Bank-

noten aufkommen, noch die wirtschaftliche Erwägung, dass die Wirtschaft des Schuldners unter der Geldentwertung gelitten habe und die Zahlung der Schuld zum Goldwert für ihn nicht tragbar sei.

Über die Frage der Eintragbarkeit von Goldklauseln in das schweizerische Grundbuch vergl. den in der Schweiz. Juristen-Zeitung, 20. Jahrg., Seite 309 abgedruckten Bundesratsentscheid, der vielleicht zu formalistisch ist.

B. Die Kursgarantie-Klausel.

Bei der Festsetzung von auf Auslandsvaluten lautenden Goldverpflichtungen suchen sich vorsichtige Gläubiger gegen Kursschwankungen der Auslandsvaluta oft auch zu sichern durch die Klausel, dass Zahlungen in ausländischer Valuta nur dann die Schuld voll tilgen, wenn am Zahlungstag der Kurs der Auslandswährung den Pariwert (oder einen bestimmten andern Kurswert) im Vergleich zur einheimischen Währung (oder einer andern, z. B. der Dollarwährung) erreicht. Ist das nicht der Fall, besteht also ein Disagio der geschuldeten Auslandswährung, so hat eine entsprechende Aufzahlung zu erfolgen. Derartige Kursgarantieklauseln haben also eigentlich die Bedeutung, dass die Auslandsvaluta, auf welche die Geldleistung lautet, nur das vertragliche Zahlungsmittel darstellt, während die Grösse der Schuld sich bestimmt nach der einheimischen Valuta des Gläubigers. Einfacher wäre natürlich, die Geldleistung gleich direkt auf die einheimische Valuta des Gläubigers lauten zu lassen, doch ist es für den Schuldner im allgemeinen bequemer, in seiner Valuta zahlen zu können.

Das Beispiel der bei Kriegsbeginn in einzelnen Ländern erfolgten gesetzlichen Unwirksamkeitsklärung der Goldklauseln scheint nirgends auf die Kursgarantieklauseln ausgedehnt worden zu sein. Auch von der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung ist die Wirksamkeit der Kursklauseln trotz inzwischen eingetreterer Inflation nie ernstlich bezweifelt worden. Der deutsche Hypotheken-

schuldner z. B., der einer Schweizerbank die hingegebenen 100,000 Mark zum Kurs von 123.45 Schweizerfranken zurückzahlen soll, muss also soviel Papiermark zahlen, als notwendig sind, um dem Gläubiger einen Eingang von 123.450 Schweizerfranken zu verschaffen. Massgebend ist der Tageskurs der Mark am Empfangstage und zwar regelmässig am Sitze des Gläubigers in der Schweiz. Das gilt auch für Zahlungen, die mit der Genehmigung des Gläubigers auf dessen Rechnung bei einer deutschen Zahlstelle geleistet werden.

Eine grosse Anzahl von Schuldern deutscher Markhypotheken mit Frankenkursklausel hat erfolglos die Verbindlichkeit der Klausel mit allen möglichen Einwänden bestritten, u.a. mit der clausula rebus sic stantibus, einem angeblichen Verstoss gegen Treu und Glauben, der Uner schwinglichkeit der Leistung, die zum Ruin des Schuldners führen müsse usw.

Daneben nehmen in allen Prozessen zwei weitere Einwände einen besonders grossen Raum ein. Einmal die Einrede der teilweise mangelnden Willensübereinstimmung, indem die Parteien bei Vereinbarung der Klausel nicht an ein derartiges Sinken des Markkurses gedacht hätten, wie es tatsächlich eingetreten ist. Die Gerichte haben demgegenüber erklärt, dass der Gläubiger sich gegen jedes Sinken des Markkurses habe sichern wollen, also gegen ein starkes Sinken selbstverständlich erst recht. Wenn der Schuldner seinerseits bei Voraussicht der Inflation sich mit der Klausel kaum würde einverstanden erklärt haben, so sei das rechtlich unerheblich, da der Wille zu einer Beschränkung der Wirkung der Klausel in keiner Weise, namentlich auch nicht bei der Fassung der Klausel, zum Ausdruck gebracht worden sei. Ein anderer Einwand, dass die Schweizergläubiger auf Kosten der deutschen Schuldner sich ungehörig bereichern und ihre Forderung „gegen die gute Sitte verstosse“, wird in einem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Februar 1922 in Übereinstimmung mit den deutschen Gerichten

damit zurückgewiesen, dass die Gläubiger das seinerzeit hingegebene Markkapital aus ihren Frankenbeständen entnommen haben und ihrerseits ihre Passiven mit Franken verzinsen und zurückzahlen müssen. Diese Erwägung, an sich zutreffend, ist eigentlich überflüssig, da auch deutschen Gläubigern gegenüber die Klausel geschützt werden muss, falls sie klar und unzweideutig lautet. Denn eine ungehörige Bereicherung kann nicht eintreten bei einem Gläubiger, der einfach den gleichen Leistungswert zurückverlangt, den er hingegeben hat; im Gegenteil würde eine Bereicherung des Schuldners vorliegen, wenn er mit entwertetem Papiergegeld zum Nennwert zurückzahlen könnte.

Bei Kursgarantieklauseln, die nach Beginn der eigentlichen Inflation vereinbart wurden, sind natürlich alle diese Einreden erst recht unbehelflich.

Was die Eintragbarkeit der Kursgarantieklausel in das Grundbuch anbelangt, so stehen ihr die gleichen Bedenken entgegen wie der Eintragung einer Goldwertklausel. Der Vorschrift, wonach bei Bestellung des Grundpfandes in allen Fällen ein bestimmter Betrag der Forderung in Landesmünze anzugeben ist (vergl. Art. 794 ZGB und § 28 der deutschen Grundbuchordnung), wird allerdings dadurch Rechnung getragen, dass die Forderung auf Landesmünze lautet. Aber durch Beifügung der Kursklausel wird die Grösse der Forderung beeinflusst, sodass formell dem Requisit der Bestimmtheit der einzutragenden Forderung nicht Genüge geleistet ist.

Danach ist der deutsche Pfandschuldner bei Kursgarantiehypotheken in der Lage, die Pfandbelastung löschen zu lassen gegen Zahlung des im Grundbuch eingetragenen Papiermarkbetrages zum Nennwert. Dem Gläubiger bleibt dann für den ungleich grössern Rest seiner Forderung, d. h. die Differenz zwischen dem Papiergegeldnennwert und dem vertraglichen Kurswert, nur ein persönlicher Anspruch gegen den Schuldner. Ist der persönliche Schuldner, was leider nicht immer der Fall ist, auch Eigentümer des Pfandgrundstückes, so dient aller-

dings im Vollstreckungsverfahren auch der Versteigerungserlös des Pfandgrundstückes (über allenfalls bestehen gebliebene Hypotheken hinaus) zur Befriedigung des Gläubigers, aber es muss dieser dabei mit allfälligen andern Gläubigern teilen.

Da in Deutschland die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung laut Verordnung vom 13. Februar 1920 nunmehr zugelassen wird, werden heute die Hypothekengläubiger den Hypothekenbetrag lieber gleich in Schweizerfranken oder einer andern festen Valuta festsetzen und dadurch die dingliche Haftung des Grundstückes für ihre ganze Forderung erzielen.

Auch im übrigen Rechtsgeschäftsverkehr, abgesehen von den Hypotheken, scheint in den Inflationsländern die Kursgarantieklausel in ausgedehntem Masse Anwendung gefunden zu haben und zwar auch bei rein internen Verträgen zwischen inländischen Gläubigern und inländischen Schuldner. Neuestens hat die Klausel im internen Verkehr allerdings an Bedeutung wieder verloren aus den im folgenden Abschnitt genannten Gründen.

C. Andere Hilfsmittel der Praxis.

Gold und fremde Valüten als sog. Rechnungswährung.

In den Inflationsländern sind weite Kreise der einheimischen Bevölkerung merkwürdig lange den Inflationsproblemen hilflos gegenübergestanden. Noch im Jahre 1922 wurden Markhypothekendarlehen ohne jede Kursicherung gegeben und die Darleher waren stolz auf die reichlich bemessenen Zinsen von 6, 8 und 10% p. a., ohne zu erkennen, dass die fortschreitende Markentwertung den Wert dieser Zinsen und namentlich den Wert des künftig zurückzuzahlenden Kapitals zu einem Nichts zusammenschrumpfen lassen werde. Den Langsamkeitsrekord in der Anpassung an die durch die Inflation veränderten Verhältnisse schlug, wie es sich gehört, der Amtsschimmel. So wurde z. B. in Preussen bis vor kurzer Zeit die Wertzuwachssteuer beim Grundstücksverkauf be-

rechnet auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Nennwert des Vorkriegskaufpreises und dem Nennwert des Kaufpreises nach eingetretener Inflation. War ein Grundstück vor dem Krieg um 100,000 vollwertige Mark gekauft worden und wurde es nun um 1,000,000 Mark weiterverkauft zu einer Zeit, wo die Kaufkraft einer Million Mark nur noch 10,000 früheren vollwertigen Mark gleichkam, so dass der Verkäufer einen Verlust von 90,000 vollwertigen Mark hatte, so konstruierte die Steuerbehörde daraus seelenruhig einen Gewinn von 900,000 Mark heraus!

Schliesslich brach sich aber doch die Erkenntnis Bahn. Man begann sich einzurichten auf die Unstabilität des Inflationsgeldes. Wer nicht sofort sein Geld bekam, um es unverzüglich in wertbeständigen Gegenständen, Sachwerten oder Anweisungen auf Sachwerte, wie Aktien, anzulegen, hütete sich, die Geldverpflichtung seines Schuldners in festen Papiergeldziffern zu bestimmen. Während in normalen Zeiten das vollwertige Geld nicht nur als Zahlungsmittel dient und somit „in solutione“ ist, sondern auch in seinem Nennbetrag den Wert der Forderung bestimmt, und somit „in obligatione“ ist, gingen der Handel, die Industrie und die Banken bei der Festsetzung von hinausgeschobenen Geldleistungen immer mehr dazu über, den Wert der Leistung nach einem möglichst wenig schwankenden Maßstab zu bestimmen, z. B. nach dem Wert von Feingold, von Kohle, von Kali, von Roggen usw. Das Papiergeld musste dabei als Währungsgeld zwar Zahlungsmittel bleiben, aber der zu leistende Nennbetrag erhöhte sich entsprechend dem steigenden Preis des für den Leistungswert massgebenden Roggens usw. Der Roggen, die Kohle, das Kali usw. wurden, gleich der früheren Hamburger Mark Banko, zu inoffiziellen sog. „Rechnungswährungen“. Die Rechnungswährung dient nur als Maßstab für die Grösse der Geldleistungen, ohne dass ihr ein auf der gleichen Grundlage berechnetes Zahlungsmittel entspricht.

Von allen diesen neu aufgetauchten Masstäben für eine Rechnungswährung haben sich schliesslich nur durchsetzen können das Gold und daneben die gesunden ausländischen „Edelvaluten“, während die Kohle, der Roggen usw. in den Hintergrund getreten sind.

In Deutschland ist namentlich die sog. „Goldmark“ zur Rechnungswährung geworden. Die „Goldmark“ entspricht nicht einem bestimmten Feingoldgewicht, sondern ist auf den U. S. A.-Dollar basiert, indem 4,2 Goldmark 1 Dollar nach dessen jeweiligem Kurswert gleichkommen sollen; eine Goldmark ist nach diesem Maßstab 10/42 Dollar wert. Für die Tilgung einer auf 1000 Goldmark lautenden Schuld ist also derjenige Betrag von deutschem Währungsgeld aufzuwenden, der erforderlich ist, um am Zahlungstage 238.10 Dollar zu kaufen.

Die Verwendbarkeit der labilen Papiermark als Wertmesser ist mit der Zeit derart unmöglich geworden, dass auch die deutsche Gesetzgebung sich genötigt sah, auf die Goldmarkrechnungswährung abzustellen, wie das z. B. geschehen ist in der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923, (wo vorgeschrieben wird, dass die bilanzpflichtigen Firmen ihre bisherigen Papiermarkbilanzen nach der Goldmarkwährung umzustellen haben), im Gerichtskostengesetz mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte usw.

Neben der Goldmark dienten und dienen auch heute noch zur Berechnung des Werts von Geldleistungen die ausländischen Währungen direkt, ohne den Umweg über die Goldmark. Da der Staat zum Schutze seines verfälschten Geldes Zahlung in ausländischer Währung nur in beschränktem Umfange zuliess, konnte die ausländische Währung nicht „in solutione“ sein, es konnte mit ihr nicht bezahlt werden, sondern ihre Bedeutung beschränkte sich darauf, „in obligatione“ zu sein, den Wert der Forderung zu bestimmen; die Zahlung erfolgte also auch hier in deutschem Währungsgeld zu seinem Kurswert im Vergleich zu der als Wertmaßstab gewählten fremden Währung. Das gilt auch für die durch die deutsche Verordnung

vom 13. Februar 1922 zugelassenen „Hypotheken in ausländischer Währung“; die ausländische Währung ist, obgleich im Grundbuch eintragbar und die Höhe der Forderung bestimmend, auch hier blosse Rechnungswährung.

Etwas später als die Banken und Grosskaufleute gingen auch die Kleinbürger zur „wertbeständigen“ Festsetzung ihrer hinausgeschobenen Geldforderungen über. Selbst bei einseitigen Rechtsgeschäften, z. B. bei Vermächtnissen, sorgte man auf diese Weise für die Wertbeständigkeit von Geldleistungen. Für die Arbeitslöhne wurde üblich die Bemessung nach dem sog. „Index“, der labilen Kaufkraft des Papiergelei des, wobei der jeweilige Index behördlich festgestellt wurde. Die Indexlöhne brachten den Arbeitern, deren Löhne vorher der Entwertung immer nachgehinkt kamen, eine Besserstellung, die ihrerseits wieder zu einer fortschreitenden Erhöhung der Produktionskosten und damit zum Bedürfnis vermehrter Geldumlaufmittel und zur Ausgabe von immer neuen Papiergelelmengen führten. In den Zeiten der letzten grossen Inflationswelle in Deutschland, wo man schliesslich zur Herausgabe von Billionennoten schreiten musste, war die Geldentwertung so rasend schnell, dass auch bei wertbeständiger Festsetzung ihrer Forderung die Gläubiger gegen Verluste keineswegs gesichert waren. Denn die Geldentwertung machte oft im Verlauf weniger Stunden Fortschritte, sodass der Empfänger eines zur Zeit der Zahlung dem vereinbarten Goldmarkbetrag oder dem Index entsprechenden Papiermarkbetrages nicht Zeit fand, denselben wertbeständig anzulegen. Man gelangte daher im Handel, sogar im Kleinhandel Zug um Zug, schliesslich dazu, bei der Preisfestsetzung diese mögliche Weiterentwertung in der Zwischenzeit zwischen Empfang und Weitergabe in die Preise einzukalkulieren, wodurch diese zeitweise weit über die Welthandelspreise emporschnellten, was wiederum weiterer Inflationsvermehrung rufen musste.

Der Ausweg, durch eine wertbeständige „Rechnungswährung“ den Nöten der Inflationswährung zu entrinnen,

vermag also schliesslich doch nicht zu einem befriedigenden Ziel zu führen. Vielmehr ist und bleibt die Grundbedingung für eine vernünftige Wirtschaft ein einigermassen wertbeständiges Zahlungsmittel.

In Deutsch-Österreich ist diese Grundbedingung geschaffen worden durch die Stabilisierung der Papierkrone. Das Beispiel Österreichs zeigt, dass auch mit ungeheuer entwertetem Geld sich schliesslich weiterwirtschaften lässt, sobald es auf dem erreichten Niveau, sei es auch noch so tief, bleibt und nicht mehr weiter sinkt. Auch die Probleme der in der Inflationszeit festgesetzten Geldschulden können mit solchem stabilisierten Papiergegeld schliesslich nicht viel schlechter gelöst werden als mit neuem vollwertigem Geld.

In Polen ist an Stelle der ins Bodenlose gesunkenen polnischen Mark die neue Zloty-Währung eingeführt worden. Die alte Polenmark wird als gesetzliches Zahlungsmittel ausgeschaltet, aber vom Staat zu einem festen Kurs in neuer Zloty-Währung eingelöst.

In Deutschland ist die Lösung hauptsächlich gefunden worden durch die Gründung der deutschen Rentenbank, die auf Grund von gesetzlichen Pfandrechten am Vermögen von Handel, Industrie und Landwirtschaft Rentenschuldbriefe und ein begrenztes Kontingent von Rentenbankscheinen ausgibt, (Rentenmark), welch letztere die Rentenbank gegen Rentenschuldbriefe einzulösen verpflichtet ist. Da die Rentenmark gut fundiert scheint und jede Kontingentüberschreitung trotz würgender Geldknappheit bis jetzt streng vermieden wurde, ist der Kurs der Rentenmark bisher stabil geblieben und sie bildet, obgleich ihr der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels mangelt, heute das Rückgrat der deutschen Geldwirtschaft. Durch sie ist auch die Stabilisierung der Papiermark zum Kurs von 1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark ermöglicht worden. Daneben laufen noch sog. Goldanleihescheine und Dollarschatzanweisungen um, deren Schuldnerin das insolvente Reich direkt ist und die deshalb keinen so stabilen Kurs haben.

In Frankreich, Belgien und Italien, wo der innere Wert des Papierwährungsgeldes gegenüber dem Parikurs zwar gesunken, aber auf einem immerhin noch erträglichen Niveau geblieben ist und wo die Kursschwankungen weniger heftig und langsamer vor sich gehen, scheint der Gebrauch von inoffiziellen Rechnungswährungen nicht üblich zu sein. Erst recht ist für diese kein Platz in der Schweiz und andern Ländern mit gesund gebliebenen Valuten.

VII. Das Zusammentreffen der Währungen verschiedener Länder bei einem Rechtsgeschäft.

Über diesen Gegenstand findet sich ein Aufsatz Albert Picots „Les cours du change et le droit“ in Heft 3, Jahrgang 1921 der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Die Verweisung auf Picots Untersuchung, deren Ergebnissen allerdings nicht restlos zugestimmt werden kann, erlaubt eine Kürzung der vorliegenden Ausführungen.

In den vorangegangenen Abschnitten ist hauptsächlich behandelt die Frage, wie die Veränderungen einer Währung einwirken auf in dieser Währung festgesetzte Geldleistungen und ihnen gegenüberstehende Warenleistungen. Auch bei den Gold- und Kursgarantieklauseln und den inoffiziellen Rechnungswährungen kommt, wenigstens als Zahlungsmittel, stets nur eine Währung in Betracht; die bei den Kursgarantieklauseln in Erscheinung tretende zweite Währung, die fremde Währung, dient nur als Wertmesser.

Nun können aber auch bei ein und demselben Rechtsverhältnis alternativ zwei Währungen verschiedener Länder Zahlungsmittel sein, sei es zufolge vertraglicher Vereinbarung, sei es zufolge gesetzlicher Vorschrift. Auch haben zufolge gesetzlicher Vorschrift bei der Vollstreckung von auf Auslandswährung lautenden Forderungen die zuständigen Behörden die Auslandswährung von Amtes wegen in Landeswährung umzurechnen.

Vom Zusammentreffen mehrerer nebeneinander gelender Währungen ist zu unterscheiden der Fall, dass bei einem Rechtsgeschäft zwar nur eine Währung als Zahlungsmittel gelten soll, aber nicht genügend klar zum Ausdruck gebracht worden ist, welche Währung das ist. Dieser letztere Fall sei vorweggenommen. Es handelt sich dabei nicht um eine eigentliche währungsrechtliche Frage, sondern eine Frage der Vertragsauslegung und der örtlichen Rechtsanwendung.

A. Bei Festsetzung der Geldleistung ist die Währung nicht oder zweideutig bestimmt worden

Wie die Erfahrung zeigt, wird nicht ganz selten bei der Festsetzung von Geldleistungen die massgebende Währung überhaupt nicht angegeben, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, dass die Beteiligten die Art der Währung als selbstverständlich betrachten; letzteres kommt namentlich vor bei reinen inländischen, nicht ins Gebiet einer Auslandswährung hinübergreifenden Rechtsverhältnissen, bietet hier aber meist keine praktischen Schwierigkeiten. Derartige Auslassungen werden sich in der Regel nur zeigen bei solchen Verträgen, wo für die Bewertung und die Bezahlung der Geldleistung die gleiche Währung gelten soll. Denn wenn, wie z. B. bei der Kursgarantieklausel und beim Gebrauch einer sog. Rechnungswährung, Zahlungswährung und Bewertungswährung auseinanderfallen, werden die Parteien von selbst dazu gezwungen, die zwei Währungen stets ausdrücklich zu nennen.

Oft kommt es auch vor, dass die Währung angegeben ist, aber zweideutig. Wenn z. B. in einem Vertrag zwischen zwei Parteien, von denen die eine in Dänemark, die andere in Österreich, Schweden oder Norwegen wohnt, die Geldleistung einfach auf Kronen lautet, so ist zu entscheiden, ob dänische, österreichische, schwedische oder norwegische Kronen gemeint sind. Bei auf Franken lautenden Geldleistungen war es früher ziemlich allgemein üblich, auch bei über die Landesgrenze hinausreichenden

Rechtsverhältnissen von Franken schlechthin zu sprechen, was angesichts der lateinischen Münzunion und der früheren Parität von französischen, belgischen und schweizerischen Franken keinen praktischen Schwierigkeiten rief. Seit der Einführung des Zwangskurses für Banknoten, der Beseitigung des Einlösungszwangs in Metallgeld und dem Auseinanderfallen der Kurse der verschiedenen Frankenarten ist es nunmehr bedeutungsvoll geworden, welche Art von Franken gelten soll.

Ausschlaggebend ist in diesen Zweifelsfällen der Wille der Beteiligten und es gilt also, diesen Willen festzustellen. Diese Aufgabe ist zu lösen auf dem Wege der logischen Interpretation unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse im konkreten Einzelfall.

Mangels anderer Anhaltspunkte werden dabei namentlich zwei Momente von Bedeutung sein.

Erstens der Erfüllungsort, der seinerseits im Zweifel nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu bestimmen ist. Hat der in Frankreich wohnende Verkäufer eine Ware nach Genf zu liefern und der Käufer den Preis in Genf zu bezahlen, so ist mangels anderer Anhaltspunkte anzunehmen, es sei für Bewertung und Bezahlung der Kaufpreisschuld die Schweizerwährung massgebend. Der Erfüllungsort bleibt auch dann von Bedeutung, wenn der Schuldner zu seiner oder des Gläubigers Bequemlichkeit statt am eigentlichen Erfüllungsort an einem andern Ort zahlen kann, also wenn im angezogenen Beispielsfalle der Schweizerkäufer statt am Erfüllungsort Genf in Paris zahlt. (Vergl. Urteil des französischen Kassationshofes vom 15. Februar 1924 im Falle der Passagegebühren für die Suezkanal-Benützung.)

Ein zweites noch schlüssigeres Moment liegt vor, wenn aus dem fraglichen Rechtsverhältnis bereits Zahlungen in einer bestimmten Währung geleistet worden sind, z. B. Zinszahlungen, Anzahlungen an einen Kaufpreis, Prämien- und Rentenzahlungen bei Versicherungsverträgen. Ist z. B. ein in Frankreich gelegenes Gebäude

bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Schweiz versichert und hat die Gesellschaft die Prämien in Schweizerfranken bezogen, so ist auch für die Höhe der Versicherungssumme die Schweizerwährung massgebend. (Praxis XII, 172). Umgekehrt lagen die Verhältnisse bei einem auf Frankenwährung lautenden Rückversicherungsvertrag einer schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaft mit einer französischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Hier wurden die Prämienzahlungen nach Störung der Kursparität von Schweizerfranken und französischen Franken eindeutig in der letztern Währung entrichtet und es hat daher das Seine-Zivilgericht mit Urteil vom 8. April 1922 erkannt, dass auch die Versicherungsleistung nur in französischer Währung verlangt werden dürfe. Ebenso hat das gleiche Gericht durch Urteil vom 25. Juni 1924 entschieden in einem Lebensversicherungsprozess einer Französin gegen die schweizer. Rentenanstalt. Möglicherweise kann aus solchen Zinszahlungen usw. auch eine Willensübereinstimmung der Parteien auf Abänderung einer im ursprünglichen Vertrag eindeutig bestimmten Valuta abgeleitet werden (vergl. Urteil des Bundesgerichts in Praxis XII, Nr. 172.)

In diesem Zusammenhang ist auch noch hinzuweisen auf die in der Praxis zutage getretenen Versuche von Schuldern, bei Verträgen mit eindeutig bestimmter Währung nach eingetreterer erheblicher Störung der Kursparität die Schuld in einer andern Währung zu tilgen. Einen solchen Versuch unternahmen z. B. einige deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaften, die in der Schweiz in Frankenwährung Lebensversicherungsverträge abgeschlossen und stets Frankenprämien bezogen hatten. Nach eingetreterner Markentwertung wollten diese Gesellschaften ihre Versicherungsleistungen nur soweit in Franken erfüllen, als die in der Schweiz liegende Kautionsreichte, während sie für den Rest Bezahlung in entwerteter Mark zum Nennwert anboten mit der Begründung, dass die Gesellschaften zufolge reichsgesetzlicher Zwangsvor-

schrift die aus den Prämien in Deutschland zu äufnende Prämienreserve in Markwerten anlegen mussten. Dieser von Bundesrichter Jaeger in der Schweizerischen Juristen-Zeitung, Bd. 18, S. 333 und Bd. 19, S. 24 an den Pranger gestellten Rabulistik ist durch ein Reichsgerichtsurteil ein unrühmliches Ende gesetzt worden. Selbstverständlich darf ein Schuldner, der eine Geldleistung in einer bestimmten Währung versprochen hat, sich dieser Verpflichtung ohne Zustimmung des Vertragsgegners nicht entziehen, mag durch den Verfall der Inlandswährung die Vermögenslage des Schuldners noch so prekär geworden und mögen die aus der Vorleistung des Gläubigers angeschafften Vermögensobjekte eine noch so grosse Wertebusse erfahren haben.

B. Das Zusammentreffen zweier verschiedener Währungen bei einem Rechtsverhältnis.

1. Vertragliche Wahlobligationen bei Geldleistungen in verschiedenen Währungen.

In der Praxis kommen Alternativobligationen auf Geldleistungen in zwei Währungen insbesondere bei Obligationenanleihen international arbeitender Unternehmungen vor. Den Obligationären wird z. B. ein Jahreszins von 50 Franken oder 40 Mark und Rückzahlung des Kapitals zu 1000 Franken oder 800 Mark versprochen. Soweit die Zivilgesetzbücher die Alternativobligationen überhaupt regeln, beschränken sie sich in der Hauptsache auf die Vorschrift, es solle das Wahlrecht dem Schuldner zustehen, insofern sich aus dem Rechtsverhältnis nicht etwas anderes ergebe. (Vergl. z. B. Art. 72 OR, Art. 1190 CC Français, § 262 deutsches BGB.) Diese Auslegungsregel wird aber gerade bei Wahlobligationen, die auf Geldzahlung in verschiedener Währung gerichtet sind, meist nicht zutreffen. Vielmehr darf hier fast immer der Gläubiger wählen, da in seinem Interesse und zu seiner Bequemlichkeit das Wahlrecht statuiert wird. In der Praxis haben Obligationenschuldnerinnen schon den Ver-

such gemacht, das Gläubigerwahlrecht dahin auszulegen, dass der Gläubiger sich mit seiner Landeswährung zufrieden geben müsse, dass also im obigen Beispielsfall der in Deutschland wohnende Gläubiger mit Markzahlung abgefunden werden könne, während in den Ländern mit Frankenwährung der Gläubiger Frankenzahlung verlangen dürfe. Solche Versuche mussten natürlich scheitern, denn die Gläubigerrechte können — wenn es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist, — nicht nach dem Wohnsitz des Gläubigers wechseln, umso weniger als bei Obligationenanleihen der Gläubigerwechsel ja ohne Zustimmung des Schuldners erfolgen darf.

Wenn der Gläubiger bei einer solchen Wahlobligation sich mit Inflationsgeld bezahlen lassen muss, weil bei beiden Wahlwährungen Inflation eingetreten ist, so stehen ihm sowohl bei rechtzeitiger Zahlung als im Verzugsfalle die bereits in Abschnitt IV, C 3 u. 4 besprochenen Aufwertungs- bzw. Bereicherungsansprüche zu.

2. Die gesetzliche Vorschrift der Tilgbarkeit von auf Auslandswährung lautenden Geldleistungen in Inlandswährung.

Die modernen Zivilgesetzbücher, z. B. OR Art. 84 und das deutsche BGB § 244, stellen den Grundsatz auf, dass Geldschulden in Landesmünze zu bezahlen seien und fügen bei, dass „wenn im Vertrag eine Münzsorte bestimmt sei, die am Zahlungsort keinen gesetzlichen Kurs hat, die geschuldete Summe nach ihrem Wert zur Verfallzeit dennoch in der Landesmünze bezahlt werden könne, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes, die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen sei“. Es liegt also hier ein gesetzliches Wahlrecht des Schuldners bezüglich der Zahlungsmittel vor. Die Inlandswährung ist nur — alternatives — Zahlungsmittel, der Wert der Schuld bemisst sich nach dem in Auslandswährung festgesetzten Betrag. Der Schuldner einer auf deutsche Währung lau-

tenden Schuld kann somit nach seiner Wahl dem Gläubiger am schweizerischen Erfüllungsort Mark oder Schweizerfranken zahlen, wobei im letztern Falle so viel Franken zu bezahlen sind, als dem Wert der geschuldeten Marksumme am Verfalltag entspricht.

Grundsätzlich kann demnach der Schuldner eines Betrags von 1 Million Mark, wenn er am Fälligkeitstage zahlt, den schweizer Gläubiger mit 1 Million Mark oder deren Gegenwert in Franken, der heute nicht einmal 1 Rappen ist, abfinden. Natürlich haben nun aber für diese Markschuld, wenn sie früher bei einem bessern Stand der deutschen Währung festgesetzt worden ist, die in den voraufgehenden Abschnitten erörterten Regeln Anwendung zu finden. Der Gläubiger muss sich daher, auch wenn der Schuldner pünktlich am Fälligkeitstage Zahlung anbietet, nicht mit 1 Million Papiermark oder 1 Rappen schweizer Währung zufrieden geben, sondern hat Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung, die dem Schuldner erwuchs aus der Entwertung der Mark bis zum Fälligkeitstage. (Vergl. Abschnitt IV, C 4.) Ähnlich ist die Rechtslage, wenn zufolge Annahmeverzugs des Gläubigers oder zufolge höherer Gewalt oder zufolge Zufalls die Zahlung erst nach dem Fälligkeitstage erfolgt; der Schuldner darf zwar auch hier nach wie vor in der vereinbarten Auslandsvaluta oder deren Gegenwert in Schweizerwährung am Zahlungstage zahlen, muss aber eine durch Entwertung dieser Währung bis zum Zahlungstage entstandene Bereicherung vergüten.

Im Falle des Schuldnerverzugs hat der Gläubiger grundsätzlich einen Anspruch nicht nur auf die Verzugszinsen (Art. 104 OR), sondern auch auf Ersatz des Mehrschadens (Art. 106 OR), der ihm aus der verspäteten Zahlung erwächst. Und zwar geht nach übereinstimmender Auffassung der schweizerischen und der ausländischen Rechtsprechung und Rechtsliteratur der Ersatzanspruch hier auf die ganze Werteinbusse, welche die vertraglich festgesetzte Währung zwischen Verfalltag und Zahlungs-

tag erlitten hat, nicht bloss auf die Bereicherung. Das Währungsentwertungsrisiko geht hier mit andern Worten ganz zu Lasten des Schuldners. Und zwar ist im vorliegenden Fall massgebend die Kursdifferenz zwischen der vertraglich festgesetzten Auslandswährung im Vergleich zur Inlandswährung des Gläubigers, was sich rechtfertigt aus der Erwägung heraus, dass der Gläubiger die in der Schweiz in Auslandswährung bezahlten Geldbeträge sofort nach Empfang in die seiner Wirtschaftsführung entsprechende Inlandswährung umzuwandeln pflegt, so dass er also bei rechtzeitiger Zahlung den damaligen günstigeren Kurs der Auslandswährung ausgenutzt hätte. So auch im Ergebnis richtig das Urteil des Appellations-Gerichts Basel-Stadt vom Jahre 1916, abgedruckt im 12. Jahrg. S. J.-Z., S. 375.

Anders ist die Rechtslage nach dem französischen Code Civil Art. 1153, wo der Gläubiger bei Schuldnerverzug nur bei Bösgläubigkeit des Schuldners Mehrschadenersatz beanspruchen kann; bei nichtbösgläubigem Verzug wird also in Frankreich der Gläubiger nur Herausgabe der Bereicherung, nicht Ersatz der vollen Kursdifferenz verlangen können.

Die Vorschrift von Art. 184 findet nur Anwendung auf Geldleistungen, deren Erfüllungsort im Inland liegt. Ein in der Schweiz wohnender Gläubiger, dem sein in Berlin wohnender Schuldner deutsche Mark schuldet, wobei Berlin Erfüllungsort (nicht bloss vom Erfüllungsort verschiedener Zahlungsort) ist, kann sich auf Art. 84 OR nicht berufen. In einem solchen Falle gelten also die Verzugsfolgen, die nach den voraufgehenden Abschnitten für inländische Markforderungen eintreten.

C. Die Zwangsvollstreckung von auf Auslandswährung lautenden Forderungen.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren müssen Geldforderungen in Inlandswährung ausgedrückt werden, auch wenn die Forderung auf Auslandswährung lautet. Nach

Art. 67 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs „ist im Betreibungsbegehren die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizerwährung anzugeben“, Wie das Bundesgericht in Praxis X Nr. 5 mit Recht betont, liegt hierin aber nicht etwa eine Novation, vielmehr bleibt der Schuldner befugt, seine Schuld nachträglich doch noch in der vertraglichen Landeswährung zu tilgen. Aber es muss in diesem Falle der im voraufgehenden Abschnitt besprochene Grundsatz gelten, dass der Schuldner als Verzugsfolge die Kursdifferenz der Auslandswährung im Vergleich zur Inlandswährung zwischen dem Fälligkeitstage und dem Zahlungstage zu ersetzen hat. Er kann daher folgerichtig auch nicht etwa Rückzahlung fordern, wenn er nach Einleitung der Betreibung schon Abschlagszahlungen in Franken geleistet hatte und er nachträglich vorzieht, den ganzen Betrag in Auslandswährung zu bezahlen (so auch, im Ergebnis richtig, Obergericht des Kantons Thurgau S. J.-Z., 20. Jahrg., S. 248).

Dagegen kann der Gläubiger keine Erhöhung des im Betreibungsbegehren angegebenen Schweizerfrankenbetrags verlangen, falls etwa seit der Einreichung des Betreibungsbegehrens der Kurs der Auslandswährung gestiegen und der Schweizerfranken gesunken sein sollte. Denn wenn als Schuldnerverzugsfolge beim Sinken der Auslandswährung der Ersatz der Kursdifferenz zugesprochen wird, weil der Gläubiger die Auslandswährung bei rechtzeitiger Zahlung am Fälligkeitstage sofort in Inlandswährung umgewandelt hätte, so kann im umgekehrten Falle des Steigens der Auslandswährung nicht wohl auf einmal das Gegenteil gelten und angenommen werden, der Gläubiger hätte die Auslandswährung bei rechtzeitiger Zahlung nicht umgewandelt.

Inhaltsverzeichnis

zu

Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

	Seite
I. Der Begriff der Währung	95a
II. Veränderungen der Währung	97a
III. Die Einwirkung blosser Wertmesserschwankungen des Geldes auf die privatrechtlichen Verhältnisse .	99a
IV. Die Einwirkung von Änderungen der Wertträgereigenschaft des Geldes auf die privatrechtlichen Verhältnisse.	
A. Allgemeines	104a
B. Die Einwirkung der Wertträgerverminderung auf einzelne Haupttypen von Privatrechtsverhältnissen nach der Rechtsprechung . . .	109a
C. Allgemeinere Lösungen des Geldaufwertungsproblems auf Grund der <i>lex lata</i>	120a
1. Die <i>clausula rebus sic stantibus</i> , die Äquivalenz- und die Geschäftsgrundlage-Theorie . .	120a
2. Die Auslegung des Willens der bei Festsetzung von Geldleistungen Beteiligten	124a
3. Der Grundsatz von Treu und Glauben . . .	126a
4. Die ungerechtfertigte Bereicherung	131a
V. Die Aufwertung durch Gesetz	138a
VI. Rechtsgeschäftliche Vorkehren gegen Geldwert- schwankungen, Goldklausel und Kursgarantie- klausel; Fixierung der Geldleistung auf wert- beständiger Grundlage	147a
A. Die Goldklausel	147a
B. Die Kursgarantie-Klausel	158a
C. Andere Hilfsmittel der Praxis. Gold und fremde Valuten als sog. Rechnungswährung	161a

	Seite
VII. Das Zusammentreffen der Währungen verschiedener Länder bei einem Rechtsgeschäft	166a
A. Bei Festsetzung der Geldleistung ist die Währung nicht oder zweideutig bestimmt worden	167a
B. Das Zusammentreffen zweier verschiedener Währungen bei einem Rechtsverhältnis.	
1. Vertragliche Wahlobligationen bei Geldleistungen in verschiedenen Währungen	170a
2. Die gesetzliche Vorschrift der Tilgbarkeit von auf Auslandswährung lautenden Geldleistungen in Inlandswährung	171a
C. Die Zwangsvollstreckung von auf Auslandswährung lautenden Forderungen	173a
